

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	5
1. Ausgangslage	7
1.1 Steuerbelastung allgemein.....	7
1.2 Wirtschaftliche Doppelbelastung.....	8
1.3 Parlamentarische Vorstösse	9
1.4 Geändertes Bundesrecht.....	10
1.4.1 Rechtsweggarantie (Art. 29a BV)	10
1.4.2 Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.....	10
1.5 Finanzieller Spielraum	11
2. Vernehmlassungsverfahren	12
3. Ziel der Vorlage	12
3.1 Steuerbelastung	12
3.2 Anpassung an Bundesrecht	13
3.3 Alternativen.....	14
4. Verhältnis zur Planung	14
5. Hauptpunkte der Vorlage	14
5.1 Steuerbelastung	14
5.1.1 Einkommenssteuer	14
5.1.1.1 Tarif.....	15
5.1.1.2 Familienbesteuerung	15
5.1.1.3 Abzüge.....	17
5.1.1.4 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung.....	18
5.1.2 Vermögenssteuer	20
5.1.3 Juristische Personen	21
5.2 Anpassungen an das Bundesrecht	21
5.2.1 Rechtsweggarantie.....	21
5.2.2 Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit.....	22
6. Auswirkungen	24
6.1 Personelle Konsequenzen.....	24
6.2 Finanzielle Auswirkungen	24
6.3 Vollzugsmassnahmen.....	25
6.4 Folgen für die Gemeinden.....	26
7. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	26
8. Nicht umgesetzte Revisionsvorschläge	29
8.1 Postulat Fraktion CVP: Überprüfung der Familienbesteuerung im Kanton Solothurn...29	
8.2 Postulat Fraktion FdP/JL: Vereinfachung des heutigen Steuersystems (Flat Tax).....30	
9. Rechtliches	30
9.1 Rechtmässigkeit.....	30
9.2 Zuständigkeit.....	30
9.3 Inkrafttreten	30
10. Antrag	31
11. Beschlussesentwurf 1	33
12. Beschlussesentwurf 2	37
13. Beschlussesentwurf 3	39

Anhang/Beilagen

Anhang 1: Tabelle Belastungsvergleich geltendes Recht zu Vorentwurf

Anhang 2: Grafik Belastungsvergleich geltendes Recht zu Vorentwurf

Anhang 3: Belastungsvergleich Ehepaar / unverheiratetes Paar gemäss Vorentwurf

Kurzfassung

Bei der Teilrevision des Steuergesetzes, die anfangs 2006 in Kraft getreten ist, blieb die Steuerbelastung ausgeklammert. Nach dem neuesten Steuerbelastungsvergleich der Eidg. Steuerverwaltung (Steuerjahr 2005) liegt die Belastung durch die **Einkommenssteuer** im Kanton Solothurn trotz der 2004 und 2005 in Kraft getretenen Entlastungsmassnahmen rund 13,5% über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Davon betroffen sind – in unterschiedlichem Ausmass – nahezu sämtliche Kategorien von Steuerpflichtigen und Einkommensklassen. Da andere Kantone weitere steuerliche Erleichterungen planen oder bereits beschlossen haben, wird der Kanton Solothurn seinen gegenwärtigen Platz im Mittelfeld rasch wieder verlieren, wenn er diesbezüglich keine Anstrengungen unternimmt.

Auch bei der **Vermögenssteuer** liegt die Belastung im Kanton Solothurn zum Teil deutlich über dem schweizerischen Mittel. Diese stellt zudem wegen der anhaltend geringen Vermögenserträge eine zunehmende Belastung dar, die zusammen mit der Einkommenssteuer den Ertrag zu einem grossen Teil aufzehren kann.

Seit einiger Zeit schon wird die sogenannte **wirtschaftliche Doppelbelastung** von ausgeschütteten Unternehmensgewinnen deutlich kritisiert. Denn in der Schweiz werden Unternehmensgewinne vorerst bei der Kapitalgesellschaft mit der Gewinnsteuer erfasst, und die ausgeschüttete Dividende unterliegt dann beim Aktionär ungeschmälert der Einkommenssteuer. Insgesamt ergibt dies eine Steuer auf dem Unternehmensgewinn von über 50%. Deshalb verzichten Unternehmen oft aus steuerlichen Gründen auf die Ausschüttung von Dividenden, obwohl sie über die notwendige Liquidität verfügen und diese im Unternehmen nicht benötigen. Verschiedene ausländische Staaten haben hier Entlastungsmassnahmen getroffen, in der Zwischenzeit auch eine ganze Reihe von Kantonen.

Diese Gesetzesvorlage zielt darauf ab, den **Kanton Solothurn** auch **steuerlich** wieder **attraktiv** zum machen, insbesondere für vermögende und sehr leistungsfähige Personen. Das streben wir mit einer weiteren Senkung der maximalen Einkommenssteuersätze und mit einem tiefen Vermögenssteuersatz an. Zugleich sehen wir eine Milderung der Steuerbelastung auf ausgeschütteten Unternehmensgewinnen vor. Bei den juristischen Personen (Aktiengesellschaften, GmbH) hat die Senkung der Kapitalsteuer erste Priorität, in zweiter Linie sind auch die Gewinnsteuersätze zu reduzieren. Diese Massnahmen sollen ein deutliches Zeichen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Kanton Solothurn setzen.

Die Vorlage sieht eine ganze Reihe von **Massnahmen zur Steuerentlastung** vor. Bei der **Einkommenssteuer** sinkt der **maximale Steuersatz** ein weiteres Mal auf neu **10,0%** (bisher 11,0%, vor 2004 11,8%). Auf der anderen Seite der Skala wird das **steuerfreie Minimum** (Nullstufe im Tarif) auf 10'000 Franken für Alleinstehende bzw. auf 19'000 Franken für Verheiratete **erhöht** (bisher ca. Fr. 6'900.— und Fr. 13'800.—). Dazwischen reduziert sich die Steuerbelastung in unterschiedlichem Ausmass. Die Erhöhung des **Versicherungsprämienabzuges** um Fr. 500.— pro Person (neu Fr. 2'000.— für Alleinstehende und Fr. 4'000.— für Verheiratete) kommt allen Steuerpflichtigen zugute. Bisher erfolgte die Entlastung der Verheirateten gegenüber den Alleinstehenden über einen Doppeltarif. Neu schlagen wir dafür ein **Teilsplitting** mit einem **Divisor von 1,9** vor. Damit enthält das Gesetz nur noch einen Einkommenssteuer-Tarif, der für alle Steuerpflichtigen gilt. Bei Verheirateten wird allerdings das steuerbare Einkommen für die Bestimmung des Steuersatzes durch 1,9 dividiert.

Um die wirtschaftliche Doppelbelastung zu mildern, sollen **Dividenden** von Gesellschaften, an deren Kapital der Anteilhaber mit mindestens 10% beteiligt ist, neu zur **Hälfte des Satzes besteuert** werden, der für das gesamte Einkommen massgebend ist. Die Gewinnsteuer der Gesellschaft und die gemilderte Steuer auf der Dividende ergibt zusammengerechnet eine Steuer-

belastung auf dem ausgeschütteten Unternehmensgewinn, die ziemlich genau der Steuer auf einem Erwerbseinkommen entspricht. Bei der **Vermögenssteuer** ist neu ein proportionaler Satz von vorerst 1,5‰ vorgesehen. Damit sinken die Steuersätze für grosse Vermögen in einem ersten Schritt um 40%. In einem nächsten Schritt wird der Steuersatz noch einmal um einen Drittel **auf 1,0‰ herabgesetzt**, sofern sich der Kanton bis dann nicht neu verschuldet hat.

Bei den **juristischen Personen** schlagen wir vor, den **Kapitalsteuersatz**, der im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hoch liegt, von bisher 1,2‰ **auf 0,8‰ zu reduzieren**. Da in der Unternehmenssteuerreform II, welche die Eidg. Räte zurzeit beraten, die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer vorgesehen ist, nimmt diese Massnahme die deswegen ohnehin zu erwartenden Mindererträge teilweise vorweg. In weiteren Schritten sehen wir die Reduktion der **Gewinnsteuer** der 2. Stufe vor (für den Gewinn, der Fr. 100'000.— übersteigt). Der Steuersatz soll von bisher 9,0% zuerst auf 8,5% im Jahr 2010 und schliesslich **auf 8,0%** im Jahr 2012 **gesenkt** werden.

Um die finanziellen Auswirkungen dieser **Steuerentlastungen** abzufedern, beabsichtigen wir, sie zeitlich **gestaffelt einzuführen**. Aus diesem Grund legen wir drei Beschlussequesentwürfe vor, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten sollen. Nach unserer Planung soll die Hauptvorlage im Jahr **2008 in Kraft treten**, die erste Senkung des Gewinnsteuersatzes für juristische Personen auf den Beginn des Jahres **2010**. Sofern sich die finanzielle Lage des Kantons bis Ende 2010 nicht wieder verschlechtert hat, sollen die zweite Senkung des Gewinnsteuersatzes und der Vermögenssteuer auf den Beginn des Jahres **2012** in Kraft gesetzt werden.

Die **Rechtsweggarantie** gemäss Art. 29a BV, der 2007 in Kraft tritt, gewährleistet jeder Person bei Rechtsstreitigkeiten eine gerichtliche Beurteilung. Im geltenden Recht amtet in einigen Verfahren der Regierungsrat als letzte kantonale Beschwerdeinstanz. An seine Stelle soll hier das Kant. Steuergericht treten. Ebenso ist es nicht mehr zulässig, bei kleinen Zinsbeträgen die gerichtliche Beurteilung auszuschliessen. Das neue Bundesgesetz gegen die **Schwarzarbeit** sieht voraussichtlich ab 2008 für kleine Arbeitsentgelte ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vor, mit dem der Arbeitgeber sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und Steuern mit der AHV-Ausgleichskasse abrechnen kann. Hier ist im Gesetz der Steuersatz zu bestimmen und das Verfahren zu regeln. Damit nicht zwei Erlassverfahren parallel durchgeführt werden müssen, schlagen wir vor, künftig auf den **Erlass im Veranlagungsverfahren** zu verzichten.

Die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Entlastungsmassnahmen können wie folgt zusammengefasst werden:

	Minderertrag in Mio. Franken		
	2008	2010	2012
Total Minderertrag Kanton, Steuerfuss 108%	37.58	41.15	52.16
Total Minderertrag Einwohnergemeinden	40.70	44.60	56.50

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

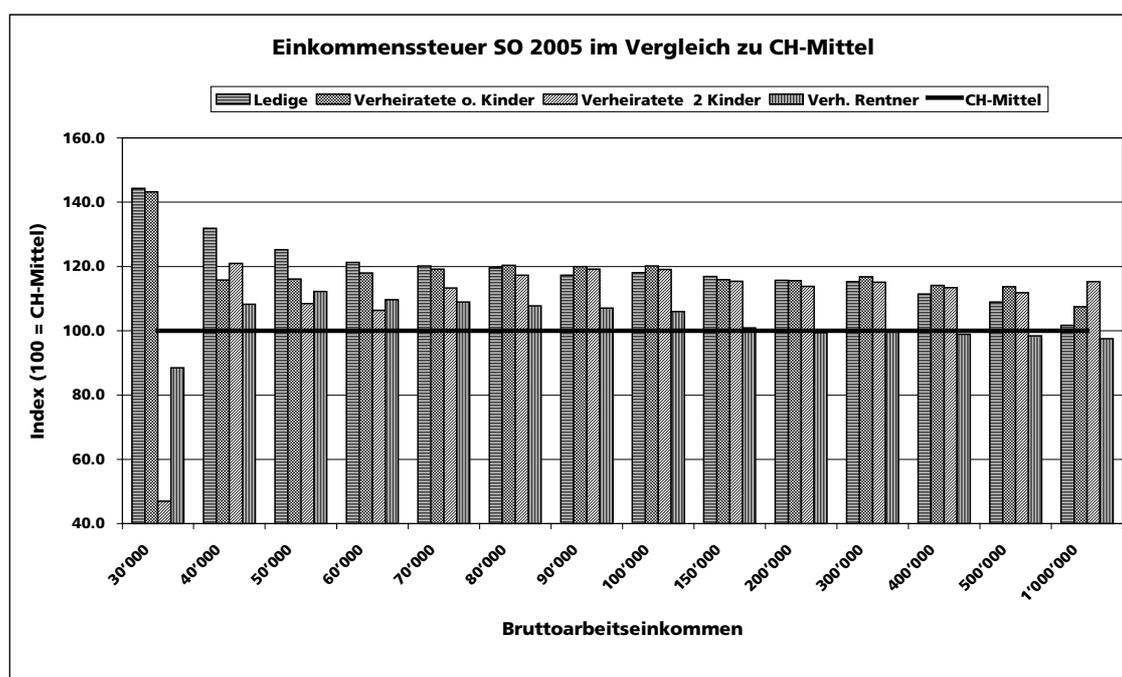
Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

1. Ausgangslage

Erst zu Beginn dieses Jahres ist eine grössere Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1986¹⁾ in Kraft getreten, mit der hauptsächlich vom Bundesrecht vorgegebene Neuerungen umgesetzt worden sind. Trotzdem drängt sich aus verschiedenen Gründen bereits wieder eine Revision auf.

1.1 Steuerbelastung allgemein

Bei der Revision 2006 blieben Fragen der Steuerbelastung ausgeklammert. Diesbezüglich hat letztmals die Revision, die 2004 in Kraft getreten ist, Änderungen vorgenommen. Damals wurden insbesondere Familien und Personen mit höheren Einkommen entlastet, wobei die Milderung des **Einkommenssteuer**-Tarifs und die Erhöhung der Kinderabzüge in zwei Schritten erfolgte. Diese Massnahmen brachten in einzelnen Bereichen spürbare Entlastungen, die den Kanton Solothurn auch im interkantonalen Steuerbelastungsvergleich leicht besser positionierten. Allerdings beträgt der solothurnische Gesamtindex der Einkommenssteuerbelastung nach dem neuesten Steuerbelastungsvergleich der Eidg. Steuerverwaltung für 2005²⁾ noch immer 113.5 Punkte. Da ein Index von 100 Punkten dem schweizerischen Mittel entspricht, lag die gewichtete durchschnittliche Belastung im Kanton Solothurn noch immer 13.5% über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Entgegen einer verbreiteten Ansicht sind jedoch nicht nur einzelne Einkommenskategorien von der überdurchschnittlichen Steuerbelastung betroffen. Wie der nachstehenden Grafik zu entnehmen ist, liegt die Steuerbelastung für die meisten Kategorien von Steuerpflichtigen und Einkommensklassen 15% bis 20% über dem schweizerischen Mittel.



¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ ESTV, Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 2005, B. Kantonale Belastungs- und Indexziffern der natürlichen Personen, S. 48 ff, abrufbar unter <http://www.estv.admin.ch/data/sd/d/index.htm?belastung/kh-inhalt.htm>

Seither haben – wie in den Vorjahren – weitere Einwohnergemeinden ihre Steuerfüsse gesenkt, darunter die Städte Olten und Solothurn, die bei diesen Indexreihen über ein erhebliches Gewicht verfügen. Allerdings haben zwischenzeitlich zahlreiche andere Kantone ebenfalls, zum Teil massive Steuerentlastungen vorgenommen oder haben diese mindestens geplant. Es ist leicht vorauszusehen, dass wir unsere etwas verbesserte Position bald wieder verlieren werden, wenn wir untätig bleiben und die Steuerbelastung auf dem gegenwärtigen Niveau belassen.

Ähnlich stellt sich die Situation bei der **Vermögenssteuer** dar. Hier bewegt sich die Steuerbelastung vor allem bei den mittleren Vermögen weit über dem schweizerischen Durchschnitt, während sie für grosse Vermögen von 5 Mio. Franken und mehr nur leicht über dem schweizerischen Mittel liegt. Da diese Steuerpflichtigen aber sehr mobil sind, wird hier der Konkurrenzdruck einiger kleiner Kantone, deren Vermögenssteuer nur einen Bruchteil der solothurnischen beträgt, deutlich spürbar. Hinzu kommt, dass die Steuerpflichtigen die Vermögenssteuer heute wegen der historisch tiefen Vermögenserträge als wesentlich stärkere Belastung empfinden als noch vor wenigen Jahren. Denn bei einer – als gut einzustufenden – Rendite von 2% zehrt die Vermögenssteuer, die inklusive Gemeindesteuer ca. 6‰ erreichen kann, bis zu einem Drittel des Ertrages bereits auf. Der gesamte Ertrag unterliegt zudem der Einkommenssteuer, die ebenfalls etwa einen Drittel beträgt, so dass insgesamt zwei Drittel des Ertrages wegbesteuert werden.

Bei den **juristischen Personen** brachte die Revision von 2004 eine Änderung der Tarifstruktur, weg von einer renditeabhängigen hin zu einer proportionalen Gewinnsteuer. Allerdings handelt es sich nicht um einen rein proportionalen Tarif, da die ersten 100'000 Franken Gewinn mit einem reduzierten Satz von 5% und nur der 100'000 Franken übersteigende Teil mit 9% besteuert werden. Diese Kombination führt dazu, dass kleinere Gewinne – auch im interkantonalen Vergleich – recht günstig besteuert werden, während die Belastung für grössere Gewinne etwas über dem Durchschnitt liegt. Weit überdurchschnittlich ist hingegen gemäss Vergleich 2005 die Belastung durch die Kapitalsteuer, nämlich nahezu 30% über dem Mittel; und dies, obwohl der Satz mit der Revision 2004 von 1,8‰ auf 1,5‰ gesenkt worden ist. Allerdings ist hier die nächste Absenkung auf 1,2‰ erst auf den Beginn des laufenden Jahres in Kraft getreten, wodurch sich auch hier die Belastung an das schweizerische Mittel angenähert haben dürfte. Insgesamt unternehmen aber zahlreiche Kantone auch bei den juristischen Personen Anstrengungen, um deren Steuerbelastung zu senken.

1.2 Wirtschaftliche Doppelbelastung

Die Gewinnausschüttungen der Kapitalgesellschaften unterliegen der sog. wirtschaftlichen Doppelbelastung. Denn die Anteilhaber müssen die von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft versteuerten und ausgeschütteten Gewinne ebenfalls voll versteuern. Das sei anhand eines Zahlenbeispiels verdeutlicht, in dem die Gesellschaft ihren ganzen Gewinn an den Aktionär ausschüttet. Kapital- und Vermögenssteuer bleiben ausser Acht.

Gewinn Aktiengesellschaft vor Steuern	500'000		
Gewinnsteuer, ca. 22%	110'000	110'000	
Gewinn nach Steuer = Dividende	390'000		
Einkommenssteuer auf Dividende, ca. 38%	148'200	148'200	
Verfügbarer Nettoertrag des Aktionärs	241'800		
Total Steuerbelastung auf Unternehmensgewinn		258'200	51,6%

Ein vergleichbarer Selbständigerwerbender, dessen Unternehmenserfolg nur der Einkommenssteuer unterliegt, käme in einem solchen Fall auf eine geringere Steuerbelastung. Schüttet die Kapitalgesellschaft jedoch nur einen Teil ihres Jahresgewinnes aus, so ist in der Regel die Gesamtbelastung von Gesellschaft und Anteilhaber niedriger als diejenige des vergleichbaren Selbständigerwerbenden. Ob die wirtschaftliche Doppelbelastung zu einer Überbesteuerung führt oder nicht, hängt damit von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Die Inhaber von stark personen- oder familienbezogenen Unternehmen vermeiden die wirtschaftliche Doppelbelas-

tung sehr häufig durch Bezüge von geschäftsmässig begründetem Lohn, Zinsen oder anderen Vergütungen. Daneben verzichten sie – soweit als möglich und in der Hoffnung auf einen künftigen steuerfreien Kapitalgewinn – auf steuerbare Ausschüttungen, was nicht selten zu Anhäufung von betrieblich nicht notwendiger Liquidität führt. Deswegen hängen die Finanzierungsentscheide von Unternehmer-Aktionären oft hauptsächlich von den steuerlichen Folgen ab.

Internationale Vergleichsstudien bescheinigen der Schweiz bei der Besteuerung von Unternehmen und qualifizierten Arbeitskräften eine hohe Standortattraktivität. Schwachstellen bestehen nach diesen Studien hingegen bei der Besteuerung von Investoren, für welche die Steuerbelastung auf dem Gewinn ihrer Investition insgesamt, auf Stufe Unternehmen und Anteilsinhaber zusammen, von Bedeutung ist. Jene Kantone, die nicht zu den steuergünstigsten gehören, belegen hier wegen der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Vergleich zu zahlreichen anderen europäischen Wirtschaftsstandorten nur mittlere und hintere Ränge¹⁾.

Diese Gründe haben den Bundesrat bewogen, namentlich zur steuerlichen Entlastung der Investoren und der KMU-Inhaber in der **Unternehmenssteuerreform II**²⁾ eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung vorzuschlagen. Danach sollen bei der direkten Bundessteuer Dividenden im Privatvermögen künftig nur noch zu 80%, im Geschäftsvermögen zu 60% als Einkommen steuerbar sein. Diese Entlastung ist auch für Aktien im Streubesitz, wo von Investoren und Unternehmer-Aktionären kaum gesprochen werden kann, vorgesehen. Ausgeschlossen ist sie jedoch für Beteiligungen über Anlagefonds. Auf die Teilbesteuerung von Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungen des Privatvermögens hat er wegen der starken Kritik im Vernehmlassungsverfahren verzichtet, obwohl dieses Modell einerseits eine weiter gehende Entlastung der Dividenden erlaubt und zudem einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierungs- und Steuerneutralität von einbehaltenen und ausgeschütteten Gewinnen geleistet hätte.

Die Forderung nach der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung besteht in wirtschaftsnahen Kreisen schon seit einiger Zeit. Vorreiter auf diesem Gebiet war der Kanton Nidwalden, der für Dividenden auf Beteiligungen von mindestens 5% den Steuersatz auf die Hälfte des für das Gesamteinkommen massgebenden Satz reduzierte. Diesem sog. Nidwaldner-Modell sind in der Zwischenzeit zahlreiche andere Kantone gefolgt, welche gleich gelagerte Entlastungen in ihren Steuergesetzen bereits umgesetzt haben oder mindestens vorbereiten (beschlossen in AI, GL, LU, OW, SH, im Gesetzgebungsverfahren in AG, SZ, ZG).

1.3 Parlamentarische Vorstösse

Seit der letzten Teilrevision des Steuergesetzes hat der Kantonsrat die folgenden parlamentarischen Vorstösse zum Steuergesetz erheblich erklärt, die noch unerledigt sind:

- Postulat CVP vom 17.03.2004: Senkung der Vermögenssteuersätze auf max. 1 Promille
- Postulat CVP vom 25.01.2005: Überprüfung der Familienbesteuerung im Kanton Solothurn
- Postulat FdP/JL vom 25.01.2005: Vereinfachung des heutigen Steuersystems (Flat tax)

¹⁾ vgl. Christoph A. Schaltegger / Bruno Jeitziner, Steuerliche Standortattraktivität der Schweiz, in Die Volkswirtschaft 5-2006, S. 48 ff.).

²⁾ Botschaft und Entwurf an die Eidg. Räte, BBl 2005 S. 4733 ff..

1.4 Geändertes Bundesrecht

Wie so oft in den vergangenen Jahren erfordern Änderungen des Bundesrechts Anpassungen im kantonalen Steuerrecht. Allerdings haben diese Änderungen, zwar nicht zum ersten Mal, keinen steuerlichen Ursprung.

1.4.1 Rechtsweggarantie (Art. 29a BV)

Am 1. Januar 2007 wird der neue Art. 29a der Bundesverfassung¹⁾ (BV) zusammen mit dem neuen Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005²⁾ (Bundesgerichtsgesetz, BGG) in Kraft treten. Die Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

Art. 29a Rechtsweggarantie

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

Diese Verfassungsbestimmung hat zur Folge, dass im kantonalen Steuerbereich in all jenen Verfahren, in denen bisher kein Weiterzug an eine **kantonale richterliche Behörde** zulässig ist, neu die Möglichkeit für Weiterzug des Verwaltungsentscheides an eine Gerichtsinstanz geschaffen werden muss. Betroffen sind im Wesentlichen die folgenden Verfahren:

- Rechnungen für Verzugs-, Vergütungs- und Rückerstattungszinsen (§§ 178, 179 und 183 StG),
- Sicherstellungsverfügungen (§ 184 StG),
- Zustimmung zur Eintragung in das Grundbuch, wenn der Verkäufer eines Grundstücks keinen Wohnsitz in der Schweiz hat (§ 186 StG).

Gemäss der herrschenden Lehre kann das Gesetz die gerichtliche Beurteilung gegen Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter, gegen Akte von Parlament und Regierung sowie gegen Entscheide im Bereich der politischen Rechte ausschliessen³⁾. Nicht zulässig ist hingegen der Ausschluss für die vorgenannten Verwaltungsentscheide.

Die Kantone müssen die Bestimmungen über die zuständigen Gerichtsinstanzen, über deren Organisation und Verfahren innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Verfassungsbestimmung und des BGG erlassen haben. Dabei ist ihnen zugestanden, die Vollzugsbestimmungen vorläufig auf dem Verordnungsweg zu erlassen (Art. 130 Abs. 2 und 3 BGG). Die Übergangsfrist soll in einer ersten Revision des BGG präzisiert werden (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Bereinigung und Aktualisierung der Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 1. März 2006⁴⁾).

1.4.2 Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Die Eidg. Räte haben das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) am 17. Juni 2005 verabschiedet⁵⁾. Danach können Arbeitgeber die Löhne der in ihrem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer in einem verein-

¹⁾ SR 101.

²⁾ BBl 2005 S. 4045 ff.

³⁾ Esther Tophinke, Bedeutung der Rechtsweggarantie für die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung, ZBl 2006 S. 88 ff., insb. S. 98 ff.; Michael Beusch, Auswirkungen der Rechtsweggarantie von Art. 29a BV auf den Rechtsschutz im Steuerrecht, ASA 73 S. 709 ff., insb. S. 735 ff., je mit weiteren Hinweisen.

⁴⁾ BBl 2006 S. 3067 ff.

⁵⁾ BBl 2005 S. 4193 ff.; SR 822.41.

fachten Verfahren abrechnen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Art. 2 BGSA):

- der einzelne Lohn übersteigt den Grenzbetrag nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁾ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), gegenwärtig Fr. 19'350.—, nicht;
- die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes übersteigt den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV, zurzeit Fr. 51'600.—, nicht;
- die Löhne des gesamten Personals werden im vereinfachten Verfahren abgerechnet.

Die Anmeldung für das vereinfachte Verfahren erfolgt bei der AHV-Ausgleichskasse. Diese erhebt neben den Sozialversicherungsbeiträgen auch die Steuern. Entsprechend wurden das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990²⁾ (DBG) und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990³⁾ (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) angepasst, welche eine besondere Steuer für diese kleinen Arbeitsentgelte vorsehen.

Im kantonalen Recht sind die Höhe dieser besonderen Steuer zu bestimmen sowie die Organisation und das Verfahren dazu zu regeln. Dieses lehnt sich an das Quellensteuerverfahren an, obwohl das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht nur für ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung oder ohne Wohnsitz in der Schweiz anwendbar ist. Zurzeit ist noch unklar, ob das BGSA auf Anfang 2007 in Kraft tritt, wie dies der Bundesrat beabsichtigt, oder erst anfangs 2008, was wegen des doch erheblichen rechtlichen und organisatorischen Anpassungsbedarfs in den Kantonen mehr als nur sinnvoll erscheint.

1.5 Finanzieller Spielraum

Gemäss Legislaturplan 2005 – 2009 sollen die Einkommens- und Vermögensklassen, die im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt überdurchschnittlich belastet sind, entlastet werden (Ziel 6.1.4). **Voraussetzung** dafür ist, dass die **Nettoverschuldung** pro Kopf auf **unter 2'000 Franken** gesunken ist und der Kanton wieder über **Eigenkapital** verfügt. Im Legislaturplan sind 20 Mio. Franken für Steuerentlastungen vorgesehen. Die Staatsrechnung 2005 hat mit einem Ertragsüberschuss von 563 Mio. Franken abgeschlossen, wobei allerdings 513,1 Mio. Franken auf ausserordentliche Faktoren, namentlich auf die Ausschüttung der Nationalbankgewinne aus dem Verkauf der überschüssigen Goldreserven, zurück zu führen sind. Dementsprechend beträgt das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung 49,9 Mio. Franken, was als sehr erfreulich zu werten ist. Damit wurden die gesetzten Ziele erreicht, die Voraussetzung für steuerliche Entlastungen bilden.

Der Voranschlag 2006 rechnet mit einem Ertragsüberschuss von 6 Mio. Franken. Für die folgenden Jahre geht der integrierte Aufgaben- und Finanzplan 2006 – 2009 (IAFP) von insgesamt positiven Ergebnissen aus. Dabei ist in der Erfolgsrechnung ab 2008 ein markanter Ertragsanstieg zu verzeichnen. Dieser ist in erster Linie auf die in diesem Jahr geplante Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung Bund – Kantone (NFA) zurückzuführen. Im sog. Ressourcenausgleich kann der Kanton Solothurn mit erheblichen Mehreinnahmen rechnen, nach bisherigen Zahlen im Umfang von 58 Mio. Franken, nach neuesten sogar von 81 Mio. Franken. Allerdings sind diese Beträge mit Vorsicht zu geniessen, da es sich noch immer um provisorische Zahlen handelt. Neuerdings bestehen zudem Zweifel, ob die NFA tatsächlich 2008 in Kraft treten kann.

¹⁾ SR 831.40.
²⁾ SR 642.11.
³⁾ SR 642.14.

Im Weiteren haben Steuervorlagen, welche die Eidg. Räte zurzeit beraten, Auswirkungen auf die kantonalen Finanzen, die im IAFP noch nicht berücksichtigt sind. Die Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung betr. direkte Bundessteuer, die im Jahr 2008 in Kraft treten sollen, schlagen mit einem Minderertrag aus dem Bundessteueranteil von etwa 5 Mio. Franken zu Buche. Auch die Unternehmenssteuerreform II, bei der das Inkrafttreten noch offen ist, wird zu Mindererträgen führen, einerseits wegen der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer bei den juristischen Personen und andererseits wegen der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Da beide Massnahmen (auch) die kantonalen Steuern betreffen, werden sich die Ausfälle auf etwa 10 – 15 Mio. Franken belaufen. Nicht abzuschätzen sind zudem die Mehraufwendungen, die der Kanton künftig aufgrund von allfälligen neuen Entlastungsprogrammen des Bundes tragen muss.

Wägt man die positiven und die negativen Faktoren gegen einander ab, ist der **finanzielle Spielraum** aus heutiger Sicht grösser als nach dem Legislaturplan. Aus der Sicht des Kantons sind Mindererträge von **rund 35 Mio. Franken** vertretbar. Das dürfte auch für die meisten Gemeinden gelten, obwohl diese nicht direkt in den Genuss der zusätzlichen Mittel aus der NFA gelangen. Denn zahlreiche Gemeinden konnten in den letzten Jahren wegen ihrer günstigen finanziellen Lage ihre Steuerfüsse senken. Sofern es sich als notwendig erweisen sollte, besteht bei ihnen somit ein gewisser Spielraum für die gegenteilige Korrektur.

2. Vernehmlassungsverfahren

Die Vorlage hat eine erhebliche politische Tragweite. Insbesondere ihre finanziellen Auswirkungen sind für den Kanton und die Gemeinden bedeutend. Deshalb ist ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (Art. 39 KV).

3. Ziel der Vorlage

3.1 Steuerbelastung

Der Kanton Solothurn verfügt über zahlreiche Standortvorteile wie die Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften, qualitativ hochstehende Schulen, günstig gelegene Industriezonen, eine ausgezeichnete Verkehrserschliessung, Wohnraum in attraktiven Gegenden zu vergleichsweise günstigen Preisen, usw. Trotz dieser Vorteile darf er die **Attraktivität im Bereich der Steuern** nicht gänzlich verlieren; ansonsten besteht die Gefahr, dass Personen mit hohen Einkommen und Vermögen und damit hoher Steuerbelastung in steuergünstigere Kantone abwandern. Da gemäss der nachstehenden Tabelle die 8% der Steuerpflichtigen mit den höchsten Einkommen knapp 35% der Einkommenssteuern aufbringen, hat bei ihnen jeder Wegzug einen überproportionalen Verlust von Steuersubstrat zur Folge:

Steuerbares Einkommen	Anteil Pflichtige	Anteil steuerb. Einkommen	Anteil Einkommenssteuer
0 – 29'999	33,2%	8,0%	3,5%
30'000 – 49'999	26,2%	21,4%	16,7%
50'000 – 99'999	32,7%	45,5%	45,0%
100'000 – 499'000	7,9%	22,7%	30,4%
über 500'000	0,1%	2,4%	4,4%

Fehlende steuerliche Attraktivität kann zudem gut verdienende Personen, auch wenn sie hier ihr Auskommen gefunden haben, von einem Zuzug abhalten. Da der Steuerwettbewerb unter den Kantonen an Intensität zugenommen und bisher nicht gekannte Ausmasse erreicht hat, dürfte dies zu einem erheblichen Verlust von Steuersubstrat führen. Wenn die staatliche Leistungen trotz dieser befürchteten Mindererträge im bisherigen Mass aufrecht erhalten bleiben

sollen, kann dies nur mit einer erheblichen Mehrbelastung der weniger mobilen Steuerpflichtigen aufgefangen werden. Denn eine erneute Verschuldung zu vermeiden bleibt vorrangiges Ziel.

Unter diesen Voraussetzungen ist es erstes Ziel, für vermögende und sehr leistungsfähige **natürliche Personen** steuerlich wieder attraktiv zu werden. Aus diesem Grund sind Steuerentlastungen in erster Linie für diese Kategorie von Steuerpflichtigen vorzusehen, und zwar sowohl bei der Einkommens- als auch bei der Vermögenssteuer. Die Entlastungen dürfen sich aber nicht darauf beschränken, da auch tiefere Einkommen steuerlich überdurchschnittlich hoch belastet sind. Mehrbelastungen sind zudem in jedem Fall auszuschliessen.

Um die Anzugskraft des Wirtschaftsstandorts zu verbessern, ist im Weiteren auch eine **Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung** von ausgeschütteten Unternehmensgewinnen anzustreben. Damit soll ein Anreiz für die KMU geschaffen werden, dass sie ihre im Unternehmen nicht benötigten Gewinne ausschütten. Damit erhöht sich die Chance, dass die Anteilsinhaber diese Mittel (anderweitig) betriebswirtschaftlich erfolgversprechend investieren statt sie aus steuerlichen Gründen zu thesaurieren.

Aufgrund der gegenwärtigen finanziellen Lage und aufgrund der Zukunftsperspektiven sind, wie in Ziffer 1.5 dargelegt, Entlastungen mit Mindererträgen von insgesamt bis zu 35 Mio. Franken für den Kanton verkräftbar. Darin eingeschlossen sind die Mindererträge, welche die Erleichterungen verursachen, die für juristische Personen vorzusehen sind (siehe unten). Diese beschränkten Mittel erlauben ohne Zweifel eine spürbare Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen. Hingegen sind damit Entlastungen in der Grössenordnung, um bei hohen Einkommen und Vermögen mit den kleinen Kantonen der Inner- und Ostschweiz mitzuhalten, völlig ausgeschlossen.

Bei den **juristischen Personen** steht aus den folgenden Gründen eine weitere Senkung der Kapitalsteuer im Vordergrund:

- a. Trotz der deutlichen Absenkung von 1,8‰ auf 1,2‰ in zwei Schritten liegt hier die Steuerbelastung noch immer klar über dem schweizerischen Mittel.
- b. Im internationalen Vergleich stellt die Kapitalsteuer für juristische Personen eine Rarität dar. Sie wirkt sich deshalb für ausländische Unternehmen, die auch in der Schweiz tätig sind, häufig nachteilig aus, wenn und weil der Fiskus des Sitzstaates zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur die schweizerische Gewinnsteuer, nicht aber die Kapitalsteuer anrechnet.
- c. Die Vorlage zur Unternehmenssteuerreform II sieht u.a. deshalb vor, dass die Kantone die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen können. Das wird zur Folge haben, dass die Kapitalsteuer wenigstens bei Gewinn erzielenden Unternehmen früher oder später wegfallen wird. Die Absenkung stellt hier eine gewisse finanzielle Vorleistung dar.

Wünschenswert ist zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts auch eine Reduktion der Gewinnsteuersätze. Weil diese sowohl im interkantonalen als auch und erst recht im internationalen Verhältnis noch wettbewerbsfähig sind und weil in erster Linie die Steuerbelastung auf den Gewinnausschüttungen gemildert werden soll, kann diese Massnahme aufgrund der beschränkten zur Verfügung stehenden Mittel erst in zweiter Priorität verfolgt werden.

3.2 Anpassung an Bundesrecht

Die Änderungen des Bundesrechts, die in Ziffer 1.4 dargestellt sind (Rechtsweggarantie und Gesetz gegen die Schwarzarbeit), sind im kantonalen Recht und organisatorisch fristgerecht umzu-

setzen. Sollte entgegen unseren Erwartungen das BGSA bereits auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werden, wären diesfalls vorläufige Massnahmen zu treffen.

3.3 Alternativen

Angesichts des gegenwärtigen Drucks im interkantonalen (und auch internationalen) Steuerwettbewerb erscheint es wenig ratsam, auf Steuerentlastungen zu verzichten, die verkraftet werden können. Denn damit würde der Kanton seine steuerliche Attraktivität gänzlich verlieren und sich den Ruf einer Steuerhölle einhandeln, was wohl den Wegzug von guten Steuerzahlern in umliegende oder gar weiter entfernte Kantone zur Folge hätte. Die mit dem schleichenden Verlust dieses Steuersubstrats verbundenen Mindererträge wären, da eine Neuverschuldung verhindert werden muss, entweder mit Sparprogrammen oder einer Mehrbelastung der verbleibenden Steuerpflichtigen zu kompensieren. Sowohl Sparprogramme, die zwingend das Streichen von Aufgaben der öffentlichen Hand verlangen, als auch Steuererhöhungen lassen sich nur schwer durchsetzen.

Auf der andern Seite erscheinen auch Vorwärtsstrategien, wie sie verschiedene kleine Kantone realisiert oder in Angriff genommen haben, wenig erfolgsversprechend. Denn in mittelgrossen Kantonen wie dem unsrigen wirkt sich der Zuzug von wenigen, sehr vermögenden und/oder einkommensstarken Personen verhältnismässig weit weniger auf das Steuersubstrat aus als in kleinen Kantonen. Zudem ist die Zahl solcher Steuerpflichtiger nicht endlos. Die fehlenden Erträge aufgrund massiver Steuerentlastungen würden damit unvermeidlich zu einer Neuverschuldung führen, womit sich die Schuldenspirale bei steigenden Zinsen erneut in Gang setzen würde. Ein solches Szenario ist nicht zu verantworten.

4. Verhältnis zur Planung

Wie bereits in Ziffer 1.5 dargestellt, ist die Revision des Steuergesetzes mit Steuerentlastungen für die überdurchschnittlich belasteten Kategorien von Steuerpflichtigen im Legislaturplan 2005 – 2009 vorgesehen. Die dort aufgestellten Bedingungen für Entlastungen, Senkung der Nettoverschuldung auf weniger als Fr. 2'000.— pro Kopf und Bildung von Eigenkapital, sind in der Zwischenzeit erfüllt. Aufgrund der aktuellen Beurteilung stehen leicht mehr Mittel für Steuerentlastungen zur Verfügung als im Legislaturplan vorgesehen.

5. Hauptpunkte der Vorlage

Die Gesetzesvorlage besteht aus **drei** verschiedenen **Beschlussesentwürfen**, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten sollen. Grund dafür ist, die vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen zeitlich zu staffeln. Damit können wir einerseits Prioritäten bei den Entlastungen setzen und andererseits die finanziellen Folgen abfedern.

5.1 Steuerbelastung

5.1.1 Einkommenssteuer

Wie bereits in Ziffer 3.1 unter den Zielen der Vorlage ausgeführt, sind in erster Linie Entlastungen für Personen mit höheren Einkommen anzustreben, damit für diese die Steuerbelastung wieder attraktiv wird. Ein weiteres Ziel besteht darin, die wirtschaftliche Doppelbelastung zu mildern.

5.1.1.1 Tarif

Im bisherigen Einkommenssteuertarif beträgt der maximale Steuersatz 11,0% (vor 2004: 11,8%), der bei einem steuerbaren Einkommen von rund Fr. 300'000.— erreicht wird. Ab dieser Einkommenshöhe verläuft der Tarif nicht mehr progressiv sondern proportional. Der **neu vorgeschlagene Tarif** sieht noch einen **Maximalsatz von 10,0%**. Zugleich werden die höchsten Grenzsteuersätze (wie viel Prozent beträgt die Steuer auf einem zusätzlich verdienten Franken?) von bisher 12,80% auf 11,00% gesenkt. Der Maximalsatz von 10,0% wird neu bei einem steuerbaren Einkommen von 265'000 Franken erreicht.

Am unteren Ende des Tarifs bleiben neu **steuerbare Einkommen bis zu 10'000 Franken steuerfrei** (bisher: Fr. 6'884.—). Damit zahlen Personen mit Einkommen, die nicht oder kaum für den minimalen Lebensunterhalt ausreichen, neu keine Einkommenssteuer mehr. Zugleich werden auch die untersten Einkommensstufen, die weiterhin Steuern entrichten, verhältnismässig stark entlastet. Diese Massnahmen bezwecken nicht nur die Steuerbefreiung des Existenzminimums oder wenigstens eine Annäherung daran, sondern sollen auch einen Beitrag leisten, um den administrativen Aufwand zu reduzieren. Denn bisher muss eine grosse Zahl kleiner und kleinster Steuerbeträge mangels Einbringlichkeit entweder erlassen oder abgeschrieben werden. Die Menge der Erlassverfahren und der erfolglosen Bezugsverfahren sollte dadurch doch spürbar abnehmen.

In den dazwischen liegenden Bereichen können ebenfalls Entlastungen gewährt werden. Allerdings fallen diese nur relativ bescheiden aus, ansonsten sie Mindererträge in einem nicht vertretbaren Ausmass verursachen würden. Die Erhöhung des steuerfreien Minimums auf der einen Seite und die Absenkung des Betrages, ab dem der Maximalsatz gilt, erlaubt es, die Anzahl der Tarifstufen von bisher zwölf auf neu zehn zu reduzieren. Dadurch wird aber die Progression bis zu einem steuerbaren Einkommen 60'000 Franken um einiges steiler.

Der **Vergleich der Steuerbelastung** gemäss bisherigem Recht und dem neu vorgeschlagenen Tarif sowie die absolute und relative Höhe der Entlastung sind aus den **Anhängen 1 und 2** ersichtlich.

5.1.1.2 Familienbesteuerung

Die **Einkommen von Ehegatten**, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand **zusammengerechnet** (§ 14 Abs. 1 StG; Art. 3 Abs. 3 StHG). Weil das Bundesrecht die sog. Faktoren-Addition vorschreibt, steht eine getrennte Besteuerung von Ehegatten (Individualbesteuerung) nicht zur Diskussion. Das Zusammenrechnen der Einkünfte hat zur Folge, dass Ehepaare, wenn beide Partner Einkommen erzielen, wegen des progressiven Verlaufs der Einkommenssteuertarife ohne Korrekturmassnahmen wesentlich mehr Steuern bezahlen als unverheiratete Paare in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen. Aus den Verfassungsgrundsätzen der Gleichheit und der Verhältnismässigkeit der Steuer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgt, dass der Steuergesetzgeber Ehepaare im Verhältnis zu Alleinstehenden angemessen entlasten muss. Zur Erreichung des Zieles stehen, ohne dass die Faktoren-Addition aufgegeben werden muss, verschiedene Wege zur Verfügung (Abzüge vom Einkommen, vom Steuerbetrag, Doppeltarif, Splitting usw.). Die Methode wird nicht durch die Verfassung vorgezeichnet; es steht dem Gesetzgeber frei, welchen Weg er zur Erreichung des Zieles wählen will (BGE 110 Ia 7 Erw. 3a). In diesem Urteil bezeichnete das Bundesgericht eine Mehrbelastung von mehr als 10% in einzelnen Konstellationen als unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz (Erw. 4d). Später hat es diese Beurteilung relativiert und erkannt, dass eine **absolute Gleichbehandlung** zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren **nie erreicht** werden kann. Soweit keine absolute Gleichbehandlung erzielt werden könne, genüge es, wenn die gesetzliche Regelung nicht in genereller Weise zu einer wesentlich stärkeren und systematisch ungünstigeren Belastung von einzelnen Gruppen von Steuerpflichtigen führe (BGE 120 Ia 329 Erw. 4c-e).

Das **geltende Recht** entlastet Ehepaare gegenüber Alleinstehenden mit einem **Doppeltarif**. Der für Verheiratete anwendbare Tarif A weist gegenüber dem Alleinstehenden-Tarif B eine weniger steile Progression auf und erfüllt die Kriterien, die das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung für die Entlastung der Verheirateten aufgestellt hat. Je nach Verteilung der Einkünfte auf die beiden Partner wird entweder das Ehepaar (bei gleichmässiger Verteilung) oder das nicht verheiratete Paar (bei sehr unterschiedlichen Einkünften) stärker belastet.

In den letzten Jahren hat das Splitting zur steuerlichen Entlastung von Ehepaaren grössere Verbreitung erfahren. Bei diesem System gibt es nur einen Tarif. Aber für die Bestimmung des Steuersatzes wird das steuerbare Einkommen des Ehepaares geteilt, mit dem Divisor 2 beim Vollsplitting, mit 1,9 oder 1,8 beim Teilsplitting. Die Unterschiede können am folgenden Beispiel eines steuerbaren Einkommens von 100'000 Franken aufgezeigt werden. Dabei werden gerundete Steuersätze des geltenden Rechts verwendet.

	Alleinstehende	Verheiratete		
		Vollsplitting	Teilsplitting 1,9	Teilsplitting 1,8
Steuerbares Einkommen	100'000	100'000	100'000	100'000
Divisor	(1)	2	1,9	1,8
Satzbestimm. Einkommen	100'000	50'000	52'631	55'555
Steuersatz	8,4%	6,3%	6,5%	6,7%
Einfache Staatssteuer	8'400	6'300	6'500	6'700

Beim Vollsplitting ist damit die Steuerbelastung des Ehepaares genau gleich hoch wie jene von zwei Alleinstehenden mit einem steuerbaren Einkommen von je Fr. 50'000.—, beim Teilsplitting jeweils leicht höher.

Das Steuerpaket 2001, das 2004 in der Volksabstimmung gescheitert ist, hat die steuerliche Entlastung von Ehepaaren bei der direkten Bundessteuer mit einem Teilsplitting mit Divisor 1,9 erreichen wollen. Den Kantonen wäre generell ein Splitting vorgeschrieben worden, womit sie zwischen Voll- und Teilsplitting hätten wählen und auch den Divisor im Rahmen der verfassungsmässigen Grenzen frei hätten bestimmen können. In ihrem am 25. Januar 2005 erheblich erklärten Postulat verlangt die CVP, die Ablösung des heute gültigen Zweitarifsystems durch ein Teilsplitting zu prüfen. Und auch auf Bundesebene steht die Einführung eines (Teil-) Splittings weiterhin zur Diskussion. Die Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung¹⁾, die gegenwärtig in den Eidg. Räten beraten werden, sollen Ehepaare mit zusätzlichen Abzügen entlasten. Sie gehen diesen Weg aber, um einen künftigen Systemscheid zwischen Splitting und Individualbesteuerung nicht vorweg zu nehmen.

Der heutige Doppeltarif hat ähnliche Wirkungen wie ein Teilsplitting, wobei der Divisor uneinheitlich ist und etwa zwischen 1,75 und 1,95 schwankt. Entscheidende Vor- oder Nachteile weist keines der beiden Systeme auf. Mit dem Doppeltarif lassen sich die Belastungsverhältnisse zwischen Alleinstehenden und Verheirateten – abhängig von der Höhe der Einkommen – feiner austarieren, das Splitting schafft demgegenüber einheitliche Belastungsrelationen. Allerdings wird das Splitting das Modell der Zukunft zur Entlastung der Verheirateten sein, sofern an der Faktoren-Addition festgehalten wird. Aus diesem und den vorne genannten Gründen schlagen wir hier für die Ehepaar-Besteuerung ein Splitting vor.

Dabei spricht Wesentliches gegen ein Vollsplitting. Dieses bietet zwar für die Verheirateten die grösste Entlastung, so dass sie bei keiner Konstellation mehr Steuern bezahlen müssen als ein Konkubinatspaar mit dem gleichen Gesamteinkommen. Sind die Einkünfte auf das Paar ungleich verteilt, wird das Ehepaar immer geringer belastet. Im Ergebnis trägt das nicht verheiratete Paar fast durchwegs eine höhere Steuerlast. Und das Vollsplitting berücksichtigt nicht, dass die Steuerlast eines Ehepaares durchaus etwas höher sein soll als jene von zwei Alleinstehenden

¹⁾ BBl 2005 S. 4471 ff.

mit dem gleichen Gesamteinkommen, die kein Paar bilden. Weil das Vollsplitting Ehepaare am wirkungsvollsten entlastet, sind hier die Steuerausfälle auch am grössten. Wollte man diese auf ein vertretbares Mass reduzieren, wäre eine Höherbelastung der Alleinstehenden unvermeidlich. Da wir dies nicht beabsichtigen, kommt nur ein **Teilsplitting** in Frage. Gemäss unseren Berechnungen lassen sich mit einem **Divisor von 1,9** ausgewogene Belastungsverhältnisse bei vertretbaren Mindererträgen realisieren.

Damit erhöht sich beim neuen vorgeschlagenen Tarif die Limite des steuerbaren Einkommens, bis zu der keine Einkommenssteuer geschuldet ist, für Verheiratete von bisher Fr. 13'768.— auf Fr. 19'000.— (Fr. 10'000.— x 1,9). Der Maximalsatz beträgt wie bei den Alleinstehenden 10,0%. Dieser wird ab einem steuerbaren Einkommen von 504'450 Franken erreicht, statt wie bisher 11,0% bei 601'898 Franken.

Der **Vergleich der Steuerbelastung** gemäss bisherigem Recht und dem neu vorgeschlagenen Tarif sowie die absolute und relative Höhe der Entlastung sind aus den **Anhängen 1 und 2** ersichtlich. Ausgangspunkt dafür stellen die bisherigen steuerbaren Einkommen dar. **Anhang 3** vergleicht die Steuerbelastung von verheirateten und nicht verheirateten Paaren mit unterschiedlich verteilten Einkommen nach dem neu vorgeschlagenen Recht.

5.1.1.3 Abzüge

Die Teilrevision, die 2004 in Kraft getreten ist, hat sämtliche Sozialabzüge mit Ausnahme des Abzuges für ungenügendes Reineinkommen zum Teil kräftig angehoben. Um die steuerliche Situation der Familie zu verbessern, hat der Kinderabzug eine markante Steigerung erfahren, der in zwei Schritten von 4'400 auf 6'000 Franken gestiegen ist und damit im gesamtschweizerischen Vergleich zu den höchsten zählt. Zugleich wurde auch der Versicherungsprämienabzug für Kinder von Fr. 350.— auf Fr. 650.— erhöht, also fast verdoppelt. Bei diesen Abzügen besteht deshalb kein Bedarf, diese erneut anzupassen bzw. zu erhöhen. Hingegen ist der **Versicherungsprämienabzug** für Erwachsene unverändert geblieben, vor allem aus finanziellen Gründen. Weil sämtliche Steuerpflichtigen Anspruch auf diesen Abzug haben, verursacht seine Erhöhung nämlich sofort sehr grosse Ausfälle.

In der Zwischenzeit kann mit dem Abzug von Fr. 1'500.— pro erwachsene Person noch etwa die Hälfte der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (kant. Durchschnittsprämie) abgesetzt werden. Dieses Verhältnis verbessert sich allerdings für jene, die eine günstige Krankenkasse und eine höhere als die minimale Franchise wählen. Ähnliches gilt für Personen in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, die Anspruch auf Krankenkassen-Prämienverbilligung haben. Zudem können Personen, die keine Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und der Säule 3a leisten, vor allem Rentner und zum Teil auch Selbstständigerwerbende, das Anderthalbfache, d.h. Fr. 2'250.—, abziehen.

Wir schlagen deshalb eine moderate **Erhöhung** des Versicherungsprämienabzuges **um Fr. 500.— pro Person** vor, für Alleinstehende von Fr. 1'500.— auf Fr. 2'000.— und für Verheiratete von Fr. 3'000.— auf Fr. 4'000.—. Zwar entsprechen diese Beträge bei Weitem nicht der gegenwärtigen Höhe der durchschnittlichen Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Aus folgenden Gründen kommt eine weiter gehende Erhöhung jedoch nicht in Betracht:

- Die Möglichkeit, die volle Durchschnittsprämie der Grundversicherung abzuziehen, setzt keinerlei Anreize, zu günstigeren Krankenkassen zu wechseln oder höhere Franchisen zu wählen.
- Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienverbilligung, so dass auch ein beschränkter Abzug erlaubt, den selbst bezahlten Teil der Krankenkassenprämien steuerlich geltend zu machen. Würde der Abzug beispielsweise verdoppelt, müssten die Steuerbehörden in der Veranlagung auf jeden Fall

eine Prüfung vornehmen, ob tatsächlich Prämien in der Höhe des Abzuges geleistet worden sind.

- Die SP des Kantons Solothurn hat in diesem Frühjahr eine Volksinitiative „für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien“ eingereicht. Danach soll der Kanton die Möglichkeiten der Prämienverbilligung voll ausschöpfen. Wenn diese Initiative Erfolg haben sollte, müsste der Kanton einerseits mehr Mittel dafür bereit stellen, die für Steuererleichterungen fehlen. Andererseits würde der Bedarf für einen höheren Abzug vor allem bei Personen mit geringen Einkommen vollständig fehlen. Für diese wirkt sich eine höhere Prämienverbilligung zudem finanziell günstiger aus als eine Erhöhung des Abzuges, ohne den Kanton im gleichen Ausmass zu belasten. Da der Ausgang der Volksabstimmung zurzeit offen ist, muss auch eine Annahme in Betracht gezogen werden.
- Personen, die keine Beiträge an die berufliche Vorsorge oder gebundene Selbstvorsorge leisten, können nach dem Vorschlag das 1½-fache, also Fr. 3'000.—, abziehen. Das entspricht ungefähr der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie.
- Der Versicherungsprämienabzug ist – wie erwähnt – ein sehr teurer Abzug. Bereits die vorgeschlagene Erhöhung um Fr. 500.— führt zu einem Steuer minderertrag von rund 8 Mio. Franken (einfache Staatssteuer). Jede weitere Erhöhung im gleichen Betrag verursacht wiederum Ausfälle in der gleichen Höhe. Statt die Mittel mit der Gießkanne auf alle Steuerpflichtigen zu verteilen, können diese besser für gezielte Entlastungen eingesetzt werden.

5.1.1.4 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Es bestehen verschiedene Methoden, die wirtschaftliche Doppelbelastung zu mildern. Es besteht einmal die Möglichkeit, bei der Kapitalgesellschaft anzusetzen, indem dort ausgeschüttete Gewinne tiefer besteuert werden als einbehaltene. Ein Modell mit diesem Ansatz hat der Kanton Solothurn früher verwendet, wobei die Entlastung auf eine sog. Normaldividende von 6% des einbezahlten Nominalkapitals beschränkt und damit wenig wirksam war. Diese Methode entlastet in erster Linie das Unternehmen und weniger den Investor. Naturgemäss kann sie nur Gesellschaften gewährt werden, die im Kanton steuerpflichtig sind. Aber in deren Genuss gelangt am Ende jeder Aktionär, ungeachtet wie gross seine Beteiligung ist und wo er seine Steuerpflicht erfüllt.

Aus diesen Gründen hat in den letzten Jahren die **Entlastung auf Stufe Investor/Anteilhaber** vermehrte Verbreitung gefunden. In der Unternehmenssteuerreform II¹⁾ (UStR II) schlägt der Bundesrat deshalb vor, Dividenden nur noch teilweise als Einkommen zu besteuern, im Privatvermögen zu 80%, im Geschäftsvermögen zu 60%. Diese Methode steht dem Kanton zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht zur Verfügung, da eine bloss teilweise Besteuerung dieser Einkünfte nach dem geltenden StHG nicht zulässig ist. Dafür ist eine Änderung des StHG notwendig, die im Rahmen der UStR II zwar vorgesehen, deren Inkrafttreten aber noch nicht absehbar ist. Deshalb haben die Kantone, welche bisher die Milderung der Doppelbelastung eingeführt bzw. beschlossen haben oder sie ebenfalls beabsichtigen, den Weg über die Reduktion des Steuersatzes gewählt. Denn gemäss Art. 129 Abs. 2 BV und Art. 1 Abs. 3 StHG sind die Steuersätze von der Steuerharmonisierung ausgenommen. Die Milderung des Steuersatzes führt zu einem Ergebnis, das mit der Teilbesteuerung durchaus zu vergleichen ist.

Die steuerliche Entlastung soll in erster Linie den Beteiligten von kleinen und mittleren Unternehmen, also Unternehmern und Investoren zugute kommen, die einen Einfluss auf die Tätigkeit und die Dividendenpolitik der Gesellschaft ausüben. Sie haben es in der Hand, nicht be-

¹⁾ Botschaft und Entwurf an die Eidg. Räte, BBl 2005 S. 4733 ff., insb. S. 4790 ff.

triebsnotwendiges Kapital aus der Gesellschaft herauszunehmen. Und Gewinne, die nicht aus steuerlichen Gründen einbehalten werden, stehen wieder für volkswirtschaftlich erwünschte Neuinvestitionen zur Verfügung. Die Milderung der Doppelbelastung soll nicht bloss eine Steuervergünstigung für Anleger darstellen, sondern einen Anreiz für vermehrte Gewinnausschüttungen bilden. Das bedeutet, dass die **privilegierte Besteuerung von Dividenden** auf solche **aus massgeblicher Beteiligung** zu beschränken ist. Als massgebliche Beteiligung kann eine Quote von 10% am Kapital angesehen werden, die auch der Ständerat als Erstrat bei der Beratung der UStR II (in Abweichung zum Vorschlag des Bundesrates) beschlossen hat¹⁾.

Im Weiteren stellt sich die Frage, in welchem Umfang der Steuersatz reduziert werden soll. Der Bundesrat hat – allerdings im Rahmen der Teilbesteuerung und nicht auf dem Weg der Satzreduktion – im Privatvermögen eine Besteuerung der Dividenden zu 80% vorgeschlagen, im Geschäftsvermögen von 60%. Der Ständerat hat eine Besteuerung zu 60% (Privatvermögen) bzw. zu 50% (Geschäftsvermögen) beschlossen. Die meisten Kantone, welche die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern, besteuern Dividenden zum halben Satz. Wie die nachstehende Berechnung zeigt, welche das Beispiel von Ziffer 1.2 fortsetzt, führt das sogenannte **Halbsatz-Verfahren** zu einem sachgerechten Ergebnis. Dabei werden Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen zur Hälfte des Satzes besteuert, der für das gesamte Einkommen massgebend ist.

Gewinn AG vor Steuern			500'000		
Gewinnsteuer	Satz	22.00%	110'000	110'000	
Gewinn nach Steuer = Dividende			390'000		
Einkommenssteuer	Satz	38.00%	148'200	148'200	
Nettoertrag Aktionär			241'800		
Total Steuer auf Unternehmensgewinn				258'200	51.64%
Entlastung	mit Teilsatz	50%			
Gewinn AG vor Steuern			500'000		
Gewinnsteuer		22.00%	110'000	110'000	
Gewinn nach Steuer = Dividende			390'000		
Einkommenssteuer	Satz	19.00%	74'100	74'100	
Nettoertrag Aktionär			315'900		
Total Steuer auf Unternehmensgewinn				184'100	36.82%

Das Beispiel verwendet die aktuell geltenden Steuersätze für die Gewinnsteuer der juristischen Personen und der Einkommenssteuer. Die Einkommenssteuer beträgt im Bereich des Maximalsatzes und bei einem durchschnittlichen Steuerfuss (inkl. direkte Bundes- und Kirchensteuer) für alle Einkommen rund 38%. Das Beispiel zeigt, dass bei Anwendung des halben Steuersatzes auf der Dividende die **gesamte Steuerbelastung** auf dem ausgeschütteten Unternehmensgewinn (ca. 37%) trotz der verbleibenden Doppelbelastung **nicht** mehr **höher** ist als auf einem **anderen Einkommen** in gleicher Höhe. Tiefere Steuersätze für Dividenden würden nicht mehr zu einer angemessenen Besteuerung des ausgeschütteten Unternehmensgewinnes dienen, sondern zu einseitigen Vergünstigungen von Beteiligungsinhabern führen.

Aus diesen Gründen schlagen wir in § 44 E-StG für Dividenden von Kapitalgesellschaften, an denen die Steuerpflichtigen mit mindestens 10% beteiligt sind, eine Besteuerung zur Hälfte des Satzes vor, der für das gesamte Einkommen massgebend ist. Wegen der Faktoren-Addition ist bei Ehepaaren die Mindestbeteiligungsquote erreicht, wenn beide Ehegatten zusammen mit 10% beteiligt sind.

¹⁾ Amtl. Bulletin SR 13.06.2006.

5.1.2 Vermögenssteuer

Aus den in Ziffer 1.1 genannten Gründen ist auch eine substanzielle Milderung der Vermögenssteuer anzustreben. Diese ist heute – wie die Einkommenssteuer – ebenfalls progressiv ausgestaltet. Der Maximalsatz, der für alle Vermögensteile über 200'000 Franken gilt, beträgt 2,5%. Die am 17. März 2004 als Postulat erheblich erklärte Motion der CVP verlangt eine Senkung der Vermögenssteuer auf 1%, damit vermögende Leute in unserem Kanton bleiben oder sogar zuziehen. Wie wir bereits damals in unserer Stellungnahme zum Vorstoss ausgeführt haben, wäre der Kanton Solothurn mit einem Vermögenssteuersatz von 1% hoch attraktiv, was auch heute noch gilt. Indessen würde eine derartige Absenkung der Steuerbelastung nach den neuesten Berechnungen Mindererträge von jährlich 16.6 Mio. Franken (einfache Staatssteuer) verursachen. Angesichts der beschränkten Mittel, die für Steuerentlastungen zur Verfügung stehen, und angesichts der vielfältigen Bedürfnisse, können wir es gegenwärtig nicht verantworten, in einen einzelnen Bereich so viel zu investieren. Da wir eine Neuverschuldung unter allen Umständen vermeiden wollen, ist mindestens vorläufig Zurückhaltung angebracht.

Aus diesen Gründen schlagen wir neu eine **proportionale Vermögenssteuer von 1,5%** vor, was zusammen mit den Gemeindesteuern eine gesamte Vermögenssteuerbelastung von durchschnittlich etwa 3,6% (bisher ca. 6%) ergibt. Insbesondere grosse Vermögen, die bisher mit dem Maximalsatz besteuert werden, erfahren damit eine **Entlastung um rund 40%**. Damit wird der Kanton Solothurn bei der Vermögenssteuer zu den attraktiveren Kantonen gehören, wenn auch nicht zu den absolut günstigsten. Allerdings hat der proportionale Steuersatz den Nachteil, dass steuerbare Vermögen bis zu 175'000 Franken höher belastet werden als bisher.

Um die Attraktivität in diesem Bereich weiter zu steigern, sehen wir für die Zukunft eine weitere Entlastung vor. Da der Vermeidung der Neuverschuldung aber vorrangige Priorität zukommt, sollen diese erst **auf 2012** und nur dann in Kraft gesetzt werden, wenn sich die finanzielle Situation des Kantons bis dann nicht wieder verschlechtert hat. Konkret schlagen wir eine weitere **Senkung** der Vermögenssteuer **auf 1%** vor, vorausgesetzt, dass die Staatsrechnung ein Jahr vor dem geplanten Inkrafttreten, d.h. per 31. Dezember 2010, weiterhin ein Eigenkapital aufweist (Beschlussesentwurf 3). Aus heutiger Sicht wird dann der Kanton Solothurn bei der Vermögenssteuer zu den günstigsten überhaupt gehören. In welchem Ausmass andere Kantone bis zu diesem Zeitpunkt ihre Vermögenssteuerbelastung senken werden, kann allerdings derzeit nicht beantwortet werden.

Geprüft haben wir im Weiteren eine Belastungsobergrenze für die Vermögenssteuer, wie sie verschiedene Kantone in unterschiedlicher Ausgestaltung kennen. Danach wird beispielsweise die Belastung durch die Vermögenssteuer reduziert, wenn sie einen bestimmten Wert des Vermögensertrages übersteigt. In anderen Modellen darf die Gesamtbelastung durch Einkommens- und Vermögenssteuer einen bestimmten Prozentsatz des gesamten Reineinkommens nicht überschreiten. Aus den folgenden Gründen haben wir von einem entsprechenden Vorschlag abgesehen:

- Wegen der massiven Senkung des Steuersatzes wird die Belastungsobergrenze nahezu überflüssig; wenn die zweite Absenkung 2012 in Kraft gesetzt werden kann, besteht dafür überhaupt kein Bedarf mehr. Denn die vorgeschlagenen Steuersätze führen zu einer geringeren Belastung des Vermögens (und des Einkommens) als in den Kantonen, welche die Belastungsobergrenze kennen.
- Die Belastungsobergrenze dient zur steuerlichen Entlastung von ertragsschwachen Vermögen, damit für die Bezahlung der Steuer nicht auf die Substanz gegriffen werden muss. Allerdings kann sie auch dazu verleiten, dass Personen, die einen massgeblichen Einfluss auf die Dividendenpolitik einer Gesellschaft ausüben, auf die Ausschüttung von Gewinnen verzichten. Damit steht die Belastungsobergrenze im Widerspruch zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, die einen Anreiz zu vermehrten Gewinnausschüttungen bilden soll (vgl. die Ausführungen in Ziffer 5.1.1.4). Wir können

nicht zwei Steuerentlastungsmassnahmen vorschlagen, deren Wirkungen sich gegenseitig aufheben.

- Schliesslich ist die Belastungsobergrenze ein Instrument, das die Veranlagung wesentlich komplizierter macht. Das widerspricht der immerwährenden und berechtigten Forderung zur Vereinfachung des Steuersystems.

5.1.3 Juristische Personen

Aus den in Ziffer 1.1 und 3.1 dargelegten Gründen hat bei den juristischen Personen die Senkung der Kapitalsteuer Vorrang. Bei der Gewinnsteuer kann der Kanton Solothurn gegenwärtig im interkantonalen Vergleich noch gut mithalten. Allerdings ist festzustellen, dass verschiedene Kantone beabsichtigen oder bereits beschlossen haben, die Gewinnsteuer (weiter) zu senken. Um nicht schon bald nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes wieder ins Hintertreffen zu geraten und um die finanziellen Folgen abzufedern, schlagen wir zeitlich gestaffelte Entlastungen vor:

- Auf **2008 Senkung der Kapitalsteuer** von bisher 1,2% **auf 0,8%**: Damit kann der Kanton seine ungünstige Position im interkantonalen Vergleich deutlich verbessern und wird wohl einen Rang im vorderen Mittelfeld erreichen. Zugleich nimmt er die finanziellen Auswirkungen, welche die in der UStR II vorgesehene Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer haben werden, etwas voraus. Die finanziellen Folgen der UStR II werden damit entschärft. Berechnet auf der Basis der Steuerperiode 2004 wird die Massnahme Mindererträge von 3,7 Mio. Franken (einfache Staatssteuer) bewirken.
- Auf **2010 Senkung des Gewinnsteuersatzes** der 2. Stufe von bisher 9% **auf 8,5%** (Beschlussesentwurf 2): In einer ersten Phase soll die Gewinnsteuer um einen halben Prozentpunkt gesenkt werden. Dieser Satz entspricht dem aktuell geltenden Satz bei der direkten Bundessteuer (wo allerdings für die kleinen Gewinne kein tieferer Satz gilt). Das wird es voraussichtlich erlauben, die Steuerbelastung im Bereich des schweizerischen Mittels zu halten. Wiederum auf der Basis der Steuerperiode 2004 berechnet, ist von einem Minderertrag von 4,1 Mio. Franken (einfache Staatssteuer) auszugehen.
- Auf **2012 erneute Senkung des Gewinnsteuersatzes** der 2. Stufe **auf 8,0%** (Beschlussesentwurf 3): Die zweite Phase der Senkung der Gewinnsteuer wird wie bei der Vermögenssteuer und aus den gleichen Gründen davon abhängig gemacht, dass sich die finanzielle Situation des Kantons bis dann nicht wieder verschlechtert hat. Auch die zweite Absenkung reduziert den Steuerertrag um 4,1 Mio. Franken.

5.2 Anpassungen an das Bundesrecht

5.2.1 Rechtsweggarantie

Wie eingangs, in Ziffer 1.4.1, dargestellt, garantiert der neue Art. 29a BV, dass jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat. Dieser **gerichtliche Rechtsschutz** ist **im Steuerverfahren fast ausnahmslos realisiert**. Das gilt im Kanton Solothurn – im Unterschied zu anderen Kantonen und zur direkten Bundessteuer – auch für den Erlass von Steuerforderungen (§ 182 Abs. 2 StG). Neu zu regeln sind jedoch die Rechtsmittelverfahren betreffend Verzugs-, Vergütungs- und Rückerstattungszinsen (§§ 178, 179 und 183 StG), Zahlungserleichterungen (§ 181 StG), Sicherstellungsverfügungen (§ 184 StG) und bei Verweigerung der Zustimmung zur Eintragung in das Grundbuch, wenn der Verkäufer eines Grundstücks keinen Wohnsitz in der Schweiz hat (§ 186 StG).

Nach geltendem Recht können die Steuerpflichtigen gegen Verzugszinsrechnungen Einsprache erheben. Sofern der angefochtene Zinsbetrag Fr. 200.— übersteigt, besteht die Möglichkeit des Rekurses an das Kant. Steuergericht (§ 179 Abs. 4 StG). Keine Rechtsmittel sieht das Steuergesetz gegen die Berechnung von Vergütungs- (Vorauszahlungs-) und Rückerstattungszinsen vor (§§ 178 und 183 StG). Indessen können gemäss § 19 der Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994¹⁾ (StVo Nr. 10) diese Zinsentscheide ebenfalls mit Einsprache und Rekurs angefochten werden. Obwohl der Ausschluss der gerichtlichen Beurteilung für Verzugszinsen bis zu 200 Franken in über zehn Jahren nie zu ernsthaften Auseinandersetzungen oder Problemen geführt hat, lässt er sich im Lichte der neuen Verfassungsbestimmung nicht mehr aufrecht erhalten. Zugleich ist im Gesetz selbst, im neuen § 183^{bis} E-StG, klarzustellen, mit welchen Rechtsmitteln andere Zinsrechnungen als Verzugszinsen sowie die Gebühren (für Mahnungen und Fristerstreckungen) angefochten werden können. Da diese neue Bestimmung für alle Zinsarten gilt, ist der bisherige § 179 Abs. 4 StG aufzuheben.

Keine Bestimmung über Rechtsmittel enthält § 181 StG, nach dem die Bezugsbehörde Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlungen) gewähren kann, wenn die Bezahlung der Steuer, Zinsen, Kosten oder einer Busse mit einer erheblichen Härte verbunden ist. Hier ist keine Änderung erforderlich, da Entscheide über Zahlungserleichterungen nicht zu den Rechtsstreitigkeiten gemäss Art. 29a BV gehören. Denn die Behörde entscheidet nicht über Bestand oder Untergang des Steueranspruchs, sondern verzichtet nur vorläufig auf die Vollstreckung eines unbestrittenen Steuerbetrages.

Für drei Verfahren sieht das geltende Recht als Rechtsmittel die Beschwerde an den Regierungsrat vor, nämlich

- gegen **Sicherstellungsverfügungen**, die zugleich als Arrestbefehl gelten (§§ 184 und 184^{bis} StG),
- gegen die Weigerung der Veranlagungsbehörde, der **Eintragung** des neuen Eigentümers **in das Grundbuch** zuzustimmen, wenn der Veräusserer ausschliesslich wegen Grundbesitzes in der Schweiz steuerpflichtig ist (§ 186 StG), sowie
- gegen die Berechnung des Anteils an den **Veranlagungskosten**, den die Einwohnergemeinden tragen müssen, im Anschluss an den Beschwerdeentscheid des Finanzdepartements (§ 187 Abs. 4 StG).

Bei diesen drei Verfahren handelt es sich unzweifelhaft um Rechtsstreitigkeiten, die der gerichtlichen Beurteilung zugänglich sind. So kann bei der direkten Bundessteuer die Sicherstellungsverfügung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 169 Abs. 3 DBG), die Verweigerung der Zustimmung zum Grundbucheintrag mit Beschwerde bei der kantonalen Steuerrekurskommission (Art. 172 Abs. 3 DBG), deren Funktion im Kanton Solothurn das Steuergericht wahrnimmt. Sachgerecht ist deshalb in allen drei Fällen eine gerichtliche **Beurteilung durch das Kant. Steuergericht**.

5.2.2 Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit

Dieses Gesetz sieht im Steuerbereich vor, dass Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen die **Steuern auf kleinen Arbeitsentgelten** in einem **vereinfachten Verfahren** zusammen mit den **Sozialversicherungsbeiträgen** über die zuständige AHV-Ausgleichskasse abrechnen können (vgl. die Ausführungen in Ziffer 1.4.2). Aufgrund der Kann-Bestimmung ist das vereinfachte Abrechnungsverfahren für den Arbeitgeber freiwillig. Das kantonale Steuerrecht muss

¹⁾ BGS 614.159.10.

die Höhe dieser Steuer bestimmen sowie Organisation und Verfahren im steuerlichen Bereich regeln.

Weil die Voraussetzungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren relativ streng sind, kommen dafür nur wenige Kategorien von Arbeitnehmern in Betracht. Zur Zielgruppe gehören insbesondere Teilzeit-Hausangestellte und Erntehelfer in der Landwirtschaft. Obwohl der Arbeitgeber die Steuer an der Quelle erheben und abliefern muss, ist dieses Verfahren nicht nur auf die Löhne jener Arbeitnehmer anwendbar, die sonst der Quellensteuer unterliegen (Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung oder Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz, §§ 114 ff. StG). Es kann auch für Schweizer Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz angewendet werden. Da es sich um eine besondere Form der Berechnung und Erhebung der Einkommenssteuer handelt, ist die Bestimmung bei der Einkommenssteuer unter den Sonderfällen der Steuerberechnung im Anschluss an § 47 StG einzufügen.

Obwohl die Kantone auch diesbezüglich bei der Bestimmung der Steuersätze frei sind, besteht hier ein hohes Interesse für einen einheitlichen Steuersatz. Denn steuerpflichtig ist der Arbeitnehmer an seinem Wohnsitz, während der Arbeitgeber die Steuer mit der für ihn zuständigen AHV-Ausgleichskasse abrechnen muss. Das ist in der Regel die Ausgleichskasse seines Kantons, kann bei kleinen Gewerbebetrieben aber auch eine Branchen-Ausgleichskasse sein. Die zuständige Ausgleichskasse ist verpflichtet, die eingezogene Steuer an die Steuerbehörde weiter zu leiten, grundsätzlich an das Steueramt ihres Kantons. Sofern der Arbeitnehmer in einem anderen Kanton wohnt, rechnen die Steuerbehörden unter einander ab. Angestrebt wird aber, dass die Ausgleichskassen die Steuer direkt an das Steueramt des Wohnsitzkantons des Arbeitnehmers überweisen. Wenn das vereinfachte Verfahren für alle Beteiligten wirklich einfach bleiben und Nachforderungen oder Rückerstattungen von zu wenig oder zuviel abgezogenen Steuern entfallen sollen, kommt nur ein **linearer**, gesamtschweizerisch **einheitlicher Steuersatz** in Frage. Für die direkte Bundessteuer beträgt dieser 0,5% (Art. 37a DBG). Berechnungen der Schweizerischen Steuerkonferenz haben ergeben, dass für diese geringen (Neben-) Einkünfte ein Satz **von 4,5%** für die kantonalen Steuern einem Durchschnittswert entspricht. Dabei wird berücksichtigt, dass die Steuer von den Bruttoeinkünften zu erheben ist, übrige Einkünfte, allfällige Berufsauslagen und Sozialabzüge ausser Betracht fallen (Art. 11 Abs. 4 StHG). Einen vergleichbaren Einheitssatz gibt es bereits für Nebeneinkünfte ausländischer Arbeitnehmer (9% + 1% für die direkte Bundessteuer; § 114^{quater} Abs. 3 StG, Anhang zur Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vom 19. Oktober 1993¹⁾). Mit dieser Steuer sind die Einkommenssteuer von Bund, Kanton und Gemeinden auf den Einkünften, für die der Arbeitgeber das vereinfachte Abrechnungsverfahren gewählt hat, abgegolten. Sie sind bei der ordentlichen Steuerveranlagung nicht mehr zu erfassen, auch nicht satzbestimmend. Das gilt auch für ausländische Arbeitnehmer, deren Erwerbseinkünfte der Quellensteuer unterliegen (§ 114 ff. und § 115 StG).

Für das **Verfahren** verweist der neue § 159^{bis} E-StG auf die Bestimmungen über die Erhebung der **Quellensteuer**. Dabei muss die AHV-Ausgleichskasse – wie in Art. 11 Abs. 4 StHG vorgesehen – zum Teil Aufgaben übernehmen, die bei der „ordentlichen“ Quellensteuer dem Arbeitgeber obliegen. Sie stellt dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Steuerabzug aus und überweist quasi als Zwischenstation die Steuer dem kantonalen Steueramt. Deshalb hat sie auch Anspruch auf die Bezugsprovision, die sonst dem Arbeitgeber zusteht, der im vereinfachten Verfahren aber keinen zusätzlichen Aufwand hat. Im Übrigen gelten die gleichen Regelungen wie bei der Quellensteuer. Das betrifft u.a. das Rechtsmittelverfahren, die Nachforderung und Rückerstattung der Steuer (sofern es diese Fälle geben sollte) und die Verteilung und Weiterleitung der Steuer im inner- und interkantonalen Verhältnisse. Dabei beabsichtigen wir, die Steuer auf den kleinen Arbeitsentgelten zwischen Kanton und Gemeinden im gleichen Verhältnis zu verteilen wie die Quellensteuer.

¹⁾ SR 642.118.2.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle Konsequenzen

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen zur Hauptsache die Steuerbelastung, die nur geringe Auswirkungen auf den Arbeitsaufwand und damit auf den Personalbestand haben. Immerhin kann die Befreiung der untersten steuerbaren Einkommen (bis Fr. 10'000.— bei den Alleinstehenden und bis Fr. 19'000.— bei den Verheirateten) zur Folge haben, dass ein Teil der Erlassgesuche entfallen wird. Ebenso wird sich der Aufwand für letztlich erfolglose Rechtsinkassoverfahren leicht reduzieren, was sich allerdings im Personalaufwand kaum niederschlagen wird, da diese Verfahren in hohem Mass automatisiert sind. Und die mögliche Entspannung dürfte die jährlich steigende Zahl der Mahnungen und Beteiligungen nur zum Teil kompensieren.

Die Abschaffung des Erlasses im Veranlagungsverfahren soll gewisse Doppelspurigkeiten im Erlassverfahren beenden (vgl. die Ausführungen in Ziffer 7. zu 182 Abs. 3). Insgesamt wird die Erlassabteilung des Finanzdepartements mehr Erlassfälle zu bearbeiten haben, während der Aufwand bei den Veranlagungsbehörden weitgehend entfallen wird, wenn sich die neue Verfahrensordnung eingespielt hat und bei den Betroffenen bekannt ist. Im Ergebnis wird dies zu einer internen Verschiebung von Stellen führen, wobei wir die notwendigen Zahlen noch erheben müssen.

Nicht absehbar ist der Mehraufwand, den die Rechtsweggarantie verursachen wird. Da sämtliche Zinsentscheide gerichtlich angefochten werden können, entsteht wegen der zu erwartenden Rekursverfahren sowohl beim Steuergericht selbst als auch bei der Bezugsabteilung des Steueramtes (wegen der Vernehmlassungen und der Aufbereitung der Unterlagen) zusätzlicher Aufwand. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird sich die Zahl dieser Verfahren wohl in Grenzen halten.

6.2 Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Steuererleichterungen werden ganz erhebliche Mindererträge zur Folge haben. Um die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt abzufedern und um nötigenfalls Gegensteuer geben zu können, schlagen wir vor, die verschiedenen **Entlastungsmassnahmen zeitlich zu staffeln** und die letzte Tranche von einer weiterhin **gesunden finanziellen Lage des Kantons abhängig** zu machen. Im Einzelnen ist bei den vorgeschlagenen Massnahmen mit den nachstehenden finanziellen Folgen zu rechnen. Grundlage für unsere Berechnungen oder Schätzungen bilden die Ergebnisse des Steuerjahres 2004, dessen Veranlagungen seit diesem Frühling abgeschlossen sind. Die angegebenen Beträge beziehen sich immer auf die einfache Staatssteuer. Die Umrechnung auf den aktuellen Steuerfuss erfolgt am Ende bzw. unter Ziffer 6.4 Folgen für die Gemeinden.

- Einkommenssteuer-Tarif für natürliche Personen: Der neue Tarif wird 13,4 Mio. Franken weniger Steuern generieren. Dabei ist bereits berücksichtigt, dass die zweite Absenkung des Einkommenssteuer-Tarifs auf 2005 Mindererträge von 6.5 Mio. vorweg genommen hat.
- Die Erhöhung des Versicherungsprämienabzuges um 500 Franken pro Person (1000 Franken für Verheiratete) bewirkt einen Ausfall von 8,0 Mio. Franken.
- Mit 9,7 Mio. Franken Mindereinnahmen schlägt der neue Vermögenssteuersatz von 1,5‰ zu Buche. Die zweite Absenkung auf 1,0‰, die auf 2012 vorgesehen ist, wird ein zusätzliches Minus von 6,9 Mio. Franken bewirken.

- Die finanziellen Folgen der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung lassen sich äusserst schwer abschätzen. Denn statistische Daten über Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen liegen nicht vor. Einzig aufgrund des versteuerten Ertrages aus beweglichem Vermögen können wir Annahmen treffen. Danach dürfte die Halbierung des Steuersatzes den Ertrag um bis zu 5 Mio. Franken reduzieren. Allerdings zeigen die Erfahrungen in Kantonen, welche die mildere Besteuerung bereits kennen, dass die Gesellschaften seither wesentlich mehr Gewinne ausschütten. Im Ergebnis ist deshalb mit erheblich geringeren Ausfällen zu rechnen; im besten Fall werden die höheren Ausschüttungen die Einbusse kompensieren.
- Senkung der Kapitalsteuer von 1,2‰ auf 0,8‰: Der Minderertrag wird sich auf 3,7 Mio. Franken belaufen.
- Senkung des Gewinnsteuersatzes der 2. Stufe von 9,0% auf 8,5% im Jahr 2010 und auf 8,0% im Jahr 2012: Jede der beiden Erleichterungen schlägt mit je 4,1 Mio. Minderertrag jährlich zu Buche. Berücksichtigt man zusätzlich, dass wegen der tieferen Steuerbelastung der steuerbare Gewinn steigt, da die Steuern als Geschäftsaufwand abgezogen werden können, reduziert sich der Ausfall auf je 3,3 Mio. Franken.

Zusammengefasst stellen sich die finanziellen Auswirkungen der Steuerentlastungen wie folgt dar:

Massnahme	Minderertrag in Mio. Franken		
	2008	2010	2012
Natürliche Personen			
- Einkommenssteuer-Tarif	13.40	13.40	13.40
- Versicherungsprämienabzug	8.00	8.00	8.00
- Vermögenssteuer 1,5‰	9.70	9.70	
- Vermögenssteuer 1,0‰			16.60
Juristische Personen			
- Kapitalsteuer 0,8‰	3.70	3.70	3.70
- Gewinnsteuer 8,5%		3.30	
- Gewinnsteuer 8,0%			6.60
Total Minderertrag, einfache Staatssteuer	34.80	38.10	48.30
Total Minderertrag, Steuerfuss 108%	37.58	41.15	52.16

Damit sind wir an der obersten Grenze dessen angelangt, was der Kanton aufgrund der gegenwärtigen Haushaltlage verkraften kann. Denn eine Neuverschuldung gilt es unter allen Umständen zu vermeiden.

6.3 Vollzugsmassnahmen

Jede Revision des Steuergesetzes erfordert Änderungen an den Formularen und Anpassungen im Bereich der Informatik. Das ist auch hier nicht anders. Die Änderung der Tarife und die Erhöhung des Abzuges beurteilen wir dabei als Routineangelegenheit. Einen erheblichen Aufwand wird es hingegen verursachen, die Steuerberechnung für die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung EDV-mässig zu realisieren und diese anschliessend transparent zu eröffnen. Aufgrund einer groben Schätzung gehen wir dafür von einmaligen (externen) Kosten bis zu Fr. 250'000.— aus. Im Weiteren wird die Abrechnung der Steuer auf den kleinen Arbeitsentgelten mit den Ausgleichskassen zu organisieren sein. Auch hier sind Programmänderungen notwendig, da in diesen Fällen nicht mehr der Schuldner der steuerbaren Leistung die Steuer abliefern, sondern die dazwischen geschobene Ausgleichskasse. Zudem wird die Neuerung auch registermässig bewältigt werden müssen. Problematisch ist dabei, dass eine Person ordentlich veranlagt werden kann und gleichzeitig für einen kleinen Nebenerwerb quellenbesteuert wird.

6.4 Folgen für die Gemeinden

In erster Linie sind die finanziellen Auswirkungen zu nennen. Sämtliche oben in der Tabelle aufgelisteten Massnahmen betreffen auch die Gemeinden, und zwar sowohl die Einwohner- als auch die Kirchgemeinden. Für letztere wirken sich die Mindererträge der juristischen Personen allerdings nur indirekt über die Finanzausgleichssteuer aus. Ausgehend von einem durchschnittlichen Gemeindesteuerfuss von 117% muss die Gesamtheit der Einwohnergemeinden aufgrund der Steuerentlastungen in Zukunft mit folgenden Mindererträgen rechnen:

	2008	2010	2012
Total Minderertrag in Mio. Franken	40.70	44.60	56.50

Mit dem Wegfall des Erlasses im Veranlagungsverfahren, der auch für die Gemeindesteuer Geltung hat, werden die Gemeinden das Erlassverfahren auch in diesen Fällen als Teil des Bezugsverfahrens eigenständig durchführen müssen. Da sich viele Gemeinden diesbezüglich an den Entscheid des Kantons anlehnen, wird sich ihr Mehraufwand in Grenzen halten. Mit dem Verzicht auf die Steuerauscheidung der Lehrerbesoldungen werden einige Gemeinden einen Teil ihres Steuersubstrates verlieren, andere dafür gewinnen. Zudem entfällt der administrative Aufwand.

7. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

In den Beschlussesentwürfen sind Änderungen gegenüber dem geltenden Recht, soweit es sich nur um kleine Veränderungen handelt, durch Unterstreichung markiert. Passagen in bisherigen Bestimmungen, die gestrichen werden sollen, sind durchgestrichen.

§ 5 Absatz 4: Bisher wurde die Staatssteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften nur in der Höhe der einfachen (ganzen) Staatssteuer erhoben. Hinzu kommt aber noch die Finanzausgleichssteuer und vor 2006 die Spitalsteuer. Nachdem letztere mit dem neuen Spitalgesetz in die Staatssteuer integriert worden ist, muss der Steuerfuss für juristischen Personen auch für die Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus gelten. Die Anpassung ist bei der Beratung des Spitalgesetzes versehentlich unterblieben.

§ 41 Absatz 2: Wir verweisen auf die Ausführungen in Ziffer 5.1.1.3 zum Versicherungsprämienabzug.

§ 44: Zur Hauptsache können wir betreffend Tarifgestaltung auf die Ausführungen in den Ziffern 5.1.1.1 und 5.1.1.2 verweisen. Bei einem Splitting gibt es nur einen Tarif, der in seiner Grundform für die Alleinstehenden massgebend ist. Dieser befindet sich neu in Absatz 1, während der Alleinstehenden-Tarif B bisher in Absatz 2 geregelt war. Dementsprechend findet sich die Bestimmung über die Entlastung der Verheirateten und der ihnen gleich gestellten in Absatz 2. Gegenüber dem bisherigen Recht bleibt sie – abgesehen von einer Anpassung an die Rechtsprechung – materiell unverändert. Weil das Bundesgericht die Einschränkung, dass allein-erziehende Eltern nur dann Anspruch auf den Verheirateten-Tarif (oder neu eben auf das Splitting) haben, wenn sie **allein** mit ihren Kindern zusammen leben, als bundesrechtswidrig beurteilt hat¹⁾, wird das Wort „allein“ gestrichen.

Absatz 3 regelt neu die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Eingehend dazu in Ziffer 5.1.1.4. Der bisherige Absatz 3 wird inhaltlich unverändert zum Absatz 4. Indem nur bezüglich der Steuersätze nach Absatz 1 und 2 die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend sind, gilt dies nicht für die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Hier müssen die Voraussetzungen im Zeitpunkt der Dividendenfälligkeit erfüllt sein.

¹⁾ BGE 131 II 710; BGE 2A.411/2005.

Spätere Zu- oder Verkäufe begründen oder verhindern den Anspruch auf den reduzierten Steuersatz nicht.

§ 45: Da ein vollständig neuer Tarif in Kraft tritt, ist der Ausgangspunkt für den Ausgleich der kalten Progression neu festzulegen. Der Zähler wird wieder auf Null gestellt. Das gilt auch für die Abzüge.

§ 47^{bis}: Das vereinfachte Abrechnungsverfahren für die Steuer auf kleinen Arbeitsentgelten, dessen Grundzüge hier geregelt werden, ist detailliert in Ziffer 5.2.2 beschrieben. Soweit ersichtlich wird der vorgeschlagene Steuersatz von 4,5% für die Staats- und Gemeindesteuern (5,0% zusammen mit der direkten Bundessteuer) gesamtschweizerisch einheitlich eingeführt werden, was die Abrechnung über die Kantonsgrenze erheblich vereinfacht. Nur mit einer absolut einfachen Lösung lassen sich die Ziele des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit verwirklichen.

§ 58 Absatz 1: Da sich der Tarif für Alleinstehende, der bei der Grundstückgewinnsteuer angewendet wird, neu in § 44 Abs. 1 befindet, muss die Verweisung angepasst werden.

§ 66 Absatz 2: Die bisherige Freistellung von landwirtschaftlichen Vorräten und Hilfsstoffen (z.B. zugekaufte Kunstdünger) von der Vermögenssteuer ist sachwidrig und verstösst gegen Bundesrecht. Denn Art. 13 Abs. 4 StHG zählt die steuerfreien Vermögenswerte (Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände) abschliessend auf; und gemäss Art. 14 Abs. 3 StHG unterliegt das bewegliche Geschäftsvermögen (ausgenommen Wertschriften) zu den für die Einkommenssteuer massgeblichen Werten der Vermögenssteuer. Die geltende Bestimmung ist auf Zeiten zurück zu führen, als das steuerbare Einkommen der Landwirte noch nicht aufgrund der Buchhaltung sondern gestützt auf Normzahlen ermittelt wurde. Heute werden die bilanzierten Werte von Vorräten und Hilfsstoffen für die Vermögensdeklaration aus der Bilanz entfernt.

§ 72: Die detaillierten Ausführungen zur Vermögenssteuer finden sich in Ziffer 5.1.2. Wir können darauf verweisen.

§§ 97, 107 Absatz 1 und 108 Absatz 1: Wir verweisen auf die Ausführungen in Ziffer 5.1.3 über die Steuerbelastung der juristischen Personen.

§ 114 Absatz 1 und § 115: Das vereinfachte Abrechnungsverfahren für die Steuer auf kleinen Arbeitsentgelten gilt auch für die Steuerpflichtigen, die für ihr Erwerbseinkommen grundsätzlich der Quellensteuer unterliegen. Siehe die Ausführungen zu § 47^{bis} bzw. in Ziffer 5.2.2.

§ 153 Absatz 3: Nach geltendem Recht haftet der Schuldner der steuerbaren Leistung (i.d.R. Arbeitgeber, aber auch Veranstalter usw.) für die Entrichtung der Quellensteuer. In aller Regel genügt diese Haftung. Allerdings gibt es doch eine zunehmende Zahl von Fällen, in denen juristische Personen als Schuldner der steuerbaren Leistung die Steuer nicht abliefern. Das Rechtsin-kassoverfahren gegen sie bleibt erfolglos, weil entweder keine pfändbaren Werte mehr vorhanden sind oder die Gesellschaft bereits Konkurs angemeldet hat. Kurze Zeit später oder gleich umgehend gründen die gleichen Personen eine neue Gesellschaft, welche das gleiche oder ein verwandtes Geschäft weiter führt. Die ergänzte Bestimmung soll ermöglichen, die Quellensteuer bei den verantwortlichen Organen der juristischen Person einzutreiben, in erster Linie aber diese veranlassen, die Steuer abzuliefern.

§ 159^{bis}: Das Verfahren für die Steuer auf kleinen Arbeitsentgelten wird in Anlehnung an jenes der Quellensteuer ausgestaltet (vgl. Ziffer 5.2.2).

§ 179 Absatz 4, § 183: Die Rechtsweggarantie lässt es nicht mehr zu, die gerichtliche Beurteilung für Zinsentscheide bis zu einem bestimmten Betrag die gerichtliche Beurteilung auszu-schliessen (vgl. Ziffer 5.2.1).

§ 182 Absatz 3: Gemäss § 182 StG können bei stark eingeschränkter Zahlungsfähigkeit die geschuldeten Steuern erlassen werden. Im Regelfall handelt es sich um rechtskräftig veranlagte Steuern. Zuständig für den Erlass der Staatssteuer ist das Finanzdepartement; für die Gemeindesteuern bezeichnet das Gemeindesteuerreglement die zuständige Behörde. Häufig ist es der Gemeinderat. Nach dem geltenden § 183 Abs. 3 StG kann, soweit die Verhältnisse, die zu einem Erlass berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, ein Erlass im Veranlagungs-, Einsprache- oder Rekursverfahren gewährt werden. In diesem Fall ist der Erlass auch für die Gemeindesteuern verbindlich. Dieses Verfahren hat gewisse Vorteile für sich. So wird die Steuer bereits im Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren auf ein tragbares Mass reduziert oder allenfalls ganz erlassen, wenn sie die aktuelle finanzielle Fähigkeit des Steuerpflichtigen übersteigt. Zugleich erübrigt sich ein weiteres Erlassverfahren auf Gemeindeebene. Diesen Vorzügen stehen Nachteile gegenüber, die in letzter Zeit an Gewicht gewonnen haben.

- Der Erlass im Veranlagungsverfahren, der eine solothurnische Spezialität darstellt, gilt nur für die Staats- und Gemeindesteuer, nicht aber für die direkte Bundessteuer. Dort ist bis zu Steuerbeträgen von Fr. 5'000.— das Finanzdepartement zuständig, darüber die Eidg. Erlasskommission. Beide entscheiden in ihrem Zuständigkeitsbereich endgültig. Das führt häufig dazu, dass trotzdem zwei Erlassverfahren parallel laufen, eines für die Staatssteuer bei der Veranlagungsbehörde, und eines für die direkte Bundessteuer beim Finanzdepartement. Die Koordination dieser Verfahren hat sich als schwierig erwiesen, so dass sie sich manchmal gegenseitig blockieren. Beispielsweise kann die Veranlagungsbehörde eine Einsprache nicht entscheiden, weil sie zugleich auch noch einen Erlassantrag beurteilen muss, dafür aber – um Differenzen zu vermeiden – den Erlassentscheid betr. direkte Bundessteuer abwartet.
- Problematisch ist weiter, wenn die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren die Steuer zu Recht vollständig erlässt. Da der Erlass im Veranlagungsverfahren auch für die Gemeindesteuer verbindlich ist, muss die Gemeinde, wenn der Pflichtige einen Teil der Steuer bereits bezahlt hat, diese zurück erstatten, obwohl bezahlte Steuern sonst nie erlassen werden.
- Wegen der Rechtsweggarantie (vgl. Ziffer 1.4.1) ist schliesslich geplant, sämtliche Erlassentscheide betreffend direkte Bundessteuer der kantonalen Erlassbehörde zur Beurteilung zuzuweisen und ein Rechtsmittel an eine kantonale Gerichtsinstanz vorzusehen. Die Eidg. Erlasskommission wird aufgehoben.

Diese Gründe veranlassen uns, das Erlassverfahren künftig vom Veranlagungsverfahren zu trennen und bei einer einzigen Abteilung zu konzentrieren, welche die Erlassgesuche sowohl für die Staatssteuer als auch für die direkte Bundessteuer – nach Möglichkeit gemeinsam – beurteilt. Wir versprechen uns davon eine Steigerung der Effizienz.

§ 184 Absatz 2, § 186 Absatz 3, § 187 Absatz 4: In all diesen Fällen entscheidet nach geltendem Recht der Regierungsrat als letzte kantonale Instanz. Die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) verlangt nach einer Beurteilung durch ein verwaltungsunabhängiges Gericht (siehe Ziffer 5.2.1).

§ 215 Absatz 4: Gemäss dieser Bestimmung in der geltenden Fassung darf vor Bezahlung der Handänderungssteuer keine Eintragung in das Grundbuch vorgenommen werden. Die Bestimmung ist 1986, als das heutige Steuergesetz in Kraft getreten ist, bei den Amtschreibern auf heftige Kritik gestossen, weil sie einen übermässig grossen Aufwand verursache. Mit RRB Nr. 1154 vom 15. April 1986 hat der Regierungsrat dieser Kritik Rechnung getragen und beschlossen: „Gelangt der Amtschreiber bei Würdigung der ihm bekannten Umstände des Einzelfalles zur Ansicht, dass eine Steuergefährdung nicht vorliegt, so darf er den Eintrag ins Hauptbuch vornehmen.“ In ihrem Bericht vom 29. Oktober 2004 über die Kontrolle und Revisionen der Steuerveranlagungen im Jahre 2002 und 2003 hat die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) diese Praxis als gesetzeswidrig kritisiert. Sie hat eine Prüfung verlangt, ob dieses Vorgehen noch zweckmässig und ob die Regelung allenfalls anzupassen sei. Die nachfolgende Untersuchung

hat ergeben, dass die Amtschreibereien die Steuergefährdung nicht im Einzelfall überprüfen, sondern die Eintragung in das Grundbuch nur bei Kunden mit notorischen Zahlungsschwierigkeiten verweigern. Diese pragmatische Haltung hat zu keinen nennenswerten Debitorenverlusten geführt, während die strikte Handhabung der gesetzlichen Bestimmung erheblichen Mehraufwand und Umtriebe, z.B. mit Banken und Vorsorgeeinrichtungen, verursachen würde. Die Nicht-Eintragung vor Bezahlung der Handänderungssteuer stellt dennoch eine sinnvolle, bewährte und bundesrechtskonforme Massnahme zur Sicherung der Handänderungssteuer dar. Namentlich bei Personen mit notorischen Zahlungsschwierigkeiten, egal ob mit ungenügender Zahlungsfähigkeit oder mangelhafter Zahlungsmoral, trägt sie wirksam zu einem prompten Inkasso bei. Deshalb ist die gesetzliche Bestimmung der bewährten Praxis anzupassen und in eine Kann-Bestimmung umzuformulieren. Da die Bezahlung der Steuer nach Gesetz nicht mehr zwingend Eintragungsvoraussetzung bildet, kann der Entscheid über die Verweigerung der Eintragung mit einem Rechtsmittel angefochten werden. Gleich wie bei der Verweigerung der Zustimmung zur Eintragung durch die Veranlagungsbehörde gemäss § 186 Abs. 3 wird gleich der Rekurs an das Kant. Steuergericht vorgesehen.

§ 249 Absatz 4^{bis}: Bei gemischt-konfessionellen Familien wird gemäss § 249 Abs. 3 StG die Kirchensteuerpflicht aufgeteilt, je zu einem Drittel, wenn beide Eltern zusammen mit Kindern unter 16 Jahren eine Familie bilden, je zur Hälfte bei Ehepaaren ohne Kinder unter 16 Jahren oder bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 16 Jahren. Aufgrund der gemeinsamen elterlichen Sorge von nicht verheirateten Eltern hat sich eine neue Konstellation ergeben, für die das Gesetz noch keine Regelung vorsieht. Es stellt sich in diesen Fällen die Frage, welchem Elternteil die Kinder für die Teilung der Kirchensteuerpflicht zuzurechnen sind. Eine in sich geschlossene Lösung ergibt sich, wenn die Regelung übernommen wird, die für die Gewährung des Kinderabzuges und damit auch des Verheirateten-Tarifs bzw. neu des Splittings gilt. Das bedeutet, dass für die Teilung der Kirchensteuerpflicht die gemeinsamen Kinder jenem Elternteil zugerechnet werden, der für sie den Kinderabzug beanspruchen kann.

§ 250 Absatz 2: Die Steuerauscheidung von Lehrerbesoldungen – je hälftig an den Schulort und an den Wohnsitz – ist eine solothurnische Besonderheit. Bei keiner anderen Berufsgattung, auch nicht bei Angestellten des öffentlichen Dienstes, wird eine Steuerauscheidung zwischen Wohn- und Arbeitsort vorgenommen, weder im inner- noch im interkantonalen Verhältnis. Die Ausscheidung ist kompliziert und aufwendig zu handhaben. Indem sie aufgegeben wird, kann eine gewisse Vereinfachung erreicht werden.

8. Nicht umgesetzte Revisionsvorschläge

8.1 Postulat Fraktion CVP: Überprüfung der Familienbesteuerung im Kanton Solothurn

Das Postulat verlangt, die Besteuerung der Familien weiter zu verbessern. Dabei soll insbesondere das heute gültige Zweitarifsystem durch ein Teilsplittingmodell abgelöst werden. Ausserdem seien die Kinderabzüge und der Abzug für die Krankenkassenprämien zu erhöhen, ein Kinderbetreuungskostenabzug einzuführen sowie die Einführung zusätzlicher Abzüge für Familien zu prüfen.

Unsere Vorlage erfüllt die Vorschläge dieses Postulats in den wesentlichen Punkten. Der bisherige Doppeltarif wird durch ein Teilsplitting ersetzt und der Abzug für Krankenkassenprämien wird erhöht. Bereits seit Jahren erfüllt ist die Forderung nach einem Abzug für Kinderbetreuungskosten (§ 43 Abs. 1 lit. b StG). Eine Erhöhung des Kinderabzuges, der nach der letzten Anpassung auch im gesamtschweizerischen Vergleich zu den höchsten gehört, ist gegenwärtig auch aus finanziellen Gründen ausgeschlossen. Dasselbe gilt für allfällige zusätzliche, nicht näher bestimmte Abzüge für Familien.

8.2 Postulat Fraktion FdP/JL: Vereinfachung des heutigen Steuersystems (Flat Tax)

Auch die Befürworter der in ein Postulat umgewandelten Motion, unter ihnen der Vertreter der Motionärin, haben bereits in der seinerzeitigen Beratung im Kantonsrat zugestanden, dass der Vorstoss auf kantonaler Ebene aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden kann. Das StHG lässt solche Lösungen im Kanton nicht zu. Selbst wenn dies zulässig wäre, müsste für die direkte Bundessteuer das bisherige Steuersystem weiter geführt werden, was dem Ziel des Postulats, Vereinfachung des Steuersystems, diametral zuwider laufen würde. Eine Flat Tax lässt sich nur gesamtschweizerisch umsetzen, weshalb wir hier auf entsprechende Vorschläge vollständig verzichten.

Das bedeutet aber keineswegs, dass wir uns gegen Vereinfachungen im Steuerbereich stemmen. So enthält auch diese Vorlage entsprechende Vorschläge. Beispielsweise kommt der neue Einkommenssteuertarif mit weniger Tarifstufen aus als der alte. Allerdings ist es nicht möglich, mit bloss drei Tarifstufen – wie im Postulat gefordert – ausgewogene Belastungsverhältnisse zu schaffen und die Kostenneutralität zu wahren, ohne gleichzeitig ganze Gruppen von Steuerpflichtigen massiv höher zu belasten. Weiter sehen wir für die Vermögenssteuer neu einen proportionalen Steuersatz vor und verzichten hier auf eine komplizierte Regelung mit einer Belastungsobergrenze. Schliesslich schlagen wir ein einheitliches Erlassverfahren und den Verzicht auf die Ausscheidung von Lehrerbesoldungen vor.

9. Rechtliches

9.1 Rechtmässigkeit

Die Vorlage ist verfassungskonform, sie entspricht sowohl der Kantonsverfassung (insb. Art. 132 ff.) als auch der Bundesverfassung (Art. 127 und 129 BV). Ebenso erfüllt sie die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes.

9.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Revision des Steuergesetzes ist der Kantonsrat (Art. 71 KV). Wenn die Vorlage von weniger als $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder verabschiedet wird, unterliegt sie dem obligatorischen, sonst dem fakultativen Referendum (Art. 35 ff. KV).

9.3 Inkrafttreten

Die in drei Beschlussesentwürfe aufgeteilte Vorlage soll zeitlich gestaffelt, jeweils auf den Beginn eines Jahres in Kraft treten. Beim Beschlussesentwurf 1 ist dies im Jahr 2008 vorgesehen, beim Beschlussesentwurf 2 im Jahr 2010 und beim Beschlussesentwurf 3 im Jahr 2012.

10. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

11. Beschlussesentwurf 1

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Der Kantonsrat von Solothurn,
gestützt auf Art. 130 ff. der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Die Quellensteuer und die Personalsteuer ~~und die Steuern von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften~~ werden nur als ganze Steuer erhoben.

§ 41 Absatz 2 Buchstaben a und b lauten neu:

- a) bis zu ~~3'000~~4'000 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- b) bis zu ~~1'500~~2'000 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;

§ 44 lautet neu:

§ 44. V. Steuerberechnung

1. Steuersätze

¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt

0,00%	von den ersten	10'000	Franken
5,00%	von den nächsten	4'000	Franken
6,00%	von den nächsten	4'000	Franken
7,00%	von den nächsten	8'000	Franken
8,00%	von den nächsten	4'000	Franken
9,00%	von den nächsten	10'000	Franken
9,50%	von den nächsten	10'000	Franken
9,75%	von den nächsten	10'000	Franken
10,00%	von den nächsten	20'000	Franken
11,00%	von den nächsten	185'500	Franken

Für Einkommen ab 265'500 Franken beträgt die Steuer 10,0% des gesamten Einkommens.

² Für die Bestimmung des Steuersatzes wird das gesamte Einkommen durch den Divisor 1,9 geteilt

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige,

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 614.11.

- b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,
- c) für verwitwete Steuerpflichtige im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauf folgenden Jahren.

³ Für Dividenden von Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz beträgt der Steuersatz die Hälfte des für das Gesamteinkommen massgebenden Satzes, sofern die Steuerpflichtigen am Kapital der Gesellschaft mindestens mit einer Quote von 10% beteiligt ist.

⁴ Die Steuersätze gemäss Absatz 1 und 2 werden aufgrund der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

§ 45 Absatz 2 lautet neu:

² Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember 2008; die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2010.

§ 47^{bis} wird eingefügt:

§ 47^{bis} c) *Kleine Arbeitsentgelte*

¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, für die der Arbeitgeber die Steuer im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005¹⁾ entrichtet, beträgt die Steuer 4,5% der Bruttoeinkünfte. Übrige Einkünfte, allfällige Berufskosten und Sozialabzüge werden nicht berücksichtigt.

² Mit der Steuer nach Absatz 1 sind sämtliche Staats- und Gemeindesteuern auf diesen Einkünften abgegolten.

§ 58 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Grundstückgewinnsteuer wird der Einkommenssteuertarif nach § 44 Absatz 2-1 zugrunde gelegt; massgebend ist der Steuersatz, der sich für den Gewinn aus jeder Veräusserung allein ergibt.

§ 66 Absatz 2 lautet neu:

² ~~Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände, im eigenen Landwirtschaftsbetrieb erzeugte Vorräte sowie zugekaufte, zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung notwendige Hilfsstoffe~~ sind steuerfrei. Dagegen ist Fahrnis, die zum Privatvermögen gehört, wie Fahrzeuge, Sammlungen und Vermögenswerte mit Kapitalanlagecharakter, steuerbar.

§ 72 lautet neu:

§ 72. 2. *Steuersätze*

Die Vermögenssteuer beträgt 1,50 Promille des gesamten Vermögens.

§ 107 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt ~~1,2~~ 0,8 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

§ 108 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt ~~1,2~~ 0,8 Promille. Eigenkapital unter 200'000 Franken wird nicht besteuert.

¹⁾ BBl 2005 S. 4193 ff.; SR 822.41.

§ 114 Absatz 1 lautet neu:

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen im Sinne von § 114^{bis} einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die nach § 47^{bis} besteuert werden.

§ 115 lautet neu:

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochen-aufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114^{bis}–114^{quater}. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die nach § 47^{bis} besteuert werden.

§ 153 Absatz 3 lautet neu:

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Bei juristischen Personen haften die Organe solidarisch.

§ 159^{bis} wird eingefügt:

§ 159^{bis} VI. Verfahren bei Erhebung der Steuer auf kleinen Arbeitsentgelten

¹ Die §§ 153 – 159 gelten, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, sinngemäss auch für die Steuer, die gemäss 47^{bis} auf kleinen Arbeitsentgelten erhoben wird.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuer periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

³ Die AHV-Ausgleichskasse stellt dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist die einkassierten Steuerbeträge an das Kantonale Steueramt.

⁴ Die Bezugsprovision nach § 153 Absatz 4 steht der AHV-Ausgleichskasse zu.

§ 179 Absatz 4 ist aufgehoben.

§ 182 Absatz 3 ist aufgehoben.

§ 183^{bis} wird eingefügt:

§ 183^{bis} IV^{bis}. Zins- und Gebührenrechnungen

¹ Gegen die Berechnung von Zinsen und Gebühren kann der Steuerpflichtige bei der Behörde, die sie in Rechnung gestellt hat, innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Diese entscheidet aufgrund der Akten über die Einsprache.

² Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen mit Rekurs beim Kantonalen Steuergericht angefochten werden.

§ 184 Absatz 2 lautet neu:

² Die Sicherstellungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet. Sie kann innert 30 Tagen mit ~~Beschwerde beim Regierungsrat~~ Rekurs an das Kantonale Steuergericht angefochten werden. ~~Die Beschwerde~~ Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

§ 186 Absatz 3 lautet neu:

³ Verweigert die Veranlagungsbehörde die Bescheinigung, so kann dagegen innert 30 Tagen ~~Beschwerde beim Regierungsrat~~ Rekurs an das Kantonale Steuergericht erhoben werden.

§ 187 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinden durch das Kantonale Steueramt und gegen die Kostenüberwälzung auf die Bürger- und Kirchgemeinden durch die Einwohnergemeinden können die beteiligten Gemeinden innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnungen schriftlich Beschwerde beim Finanzdepartement und gegen dessen Entscheid innert der gleichen Frist ~~Beschwerde beim Regierungsrat~~ Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.

§ 215 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Vor Bezahlung der Steuer kann die Amtschreiberei den Eintrag in das Grundbuch verweigern. Dagegen kann innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erhoben werden.

§ 249 Absatz 4^{bis} wird eingefügt:

^{4bis} Kinder von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden für die Teilung der Steuerpflicht jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a beanspruchen kann.

§ 250 Absatz 2 Buchstaben b und c sind aufgehoben.

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Text

12. Beschlussesentwurf 2

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Der Kantonsrat von Solothurn,
gestützt auf Art. 130 ff. der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 97 lautet neu:

§ 97. II. Steuerberechnung

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im allgemeinen

Die Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 5% auf den ersten 100'000 Franken Reingewinn und 9% 8,5% auf dem verbleibenden Reingewinn.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Text

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 614.11.

13. Beschlussesentwurf 3

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Der Kantonsrat von Solothurn,
gestützt auf Art. 130 ff. der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 72 lautet neu:

§ 72. 2. *Steuersätze*

Die Vermögenssteuer beträgt ~~1,50~~ 1,0 Promille des gesamten Vermögens.

§ 97 lautet neu:

§ 97. II. *Steuerberechnung*

1. *Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im allgemeinen*

Die Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 5% auf den ersten 100'000 Franken Reingewinn und ~~8,5%~~ 8,0% auf dem verbleibenden Reingewinn.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er setzt die Änderungen auf den 1. Januar eines Jahres unter der Voraussetzung in Kraft, dass die Staatsrechnung in der Bilanz per 31. Dezember des zweiten vorhergehenden Jahres ein Eigenkapital ausweist, frühestens auf den 1. Januar 2012, sofern die Staatsrechnung 2010 ein Eigenkapital ausweist.

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 614.11.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Text